von Halder
N. 3091

H
48

C
G H

# Almanach

für

# Kaufleute

auf das Jahr

1781.

---

Ist ein gemein Jahr von 365. Tagen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Nürnberg,

bey Christian Gotthold Hauffe.

## JANUARIUS. (Jenner.) hat 31. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ☽ Montag, | 1 Neu Jahr | |
| ♂ Dienstag, | 2 Abel Seth | ☽ erste Viertel |
| ☿ Mittwoch, | 3 Enoch | |
| ♃ Donnerst. | 4 Isabella | |
| ♀ Freytag, | 5 Simeon | |
| ♄ Sonnab. | 6 Ersch. Ch. | |
| ☉ Sonntag, | 7 1 Epiphan | |
| ☽ Montag, | 8 Erhard | |
| ♂ Dienstag, | 9 Martialis | |
| ☿ Mittwoch, | 10 Paul Eins. | ● Vollmond. |
| ♃ Donnerst. | 11 Mathilda | |
| ♀ Freytag, | 12 Reinhold | |
| ♄ Sonnab | 13 Hilarius | |
| ☉ Sonntag, | 14 2 Epiph. | |
| ☽ Montag, | 15 Maurus | |
| ♂ Dienstag, | 16 Marcellus | |
| ☿ Mittwoch, | 17 Anton IX | ☾ letzte Viert. |
| ♃ Donnerst. | 18 Prisca | |
| ♀ Freytag, | 19 Sara | |
| ♄ Sonnab. | 20 Fab. Seb. | |
| ☉ Sonntag, | 21 3 Epiph. | |
| ☽ Montag, | 22 Vincentius | |
| ♂ Dienstag, | 23 Emerentia | |
| ☿ Mittwoch, | 24 Timotheus | ● Neumond. |
| ♃ Donnerst. | 25 Pauli Bek. | |
| ♀ Freytag, | 26 Policarpus | |
| ♄ Sonnab. | 27 Joh. Chry | |
| ☉ Sonntag, | 28 4 Epiph. | |
| ☽ Montag, | 29 Valerius | |
| ♂ Dienstag, | 30 Adelgund | |
| ☿ Mittwoch, | 31 Virgilius | |

## FEBRUARIUS. (Hornung) hat 28. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ♃ Donnerst. | 1 Brigitta | ☽ erste Viertel |
| ♀ Freytag, | 2 Mar Rein | |
| ♄ Sonnab. | 3 Blasius | |
| ☉ Sonntag, | 4 5 Epiph. | |
| ☽ Montag, | 5 Agatha | |
| ♂ Dienstag, | 6 Dorothea | |
| ☿ Mittwoch, | 7 Richard X | |
| ♃ Donnerst. | 8 Salomon | Vollmond. |
| ♀ Freytag, | 9 Apolonia | |
| ♄ Sonnab. | 10 Scholastic. | |
| ☉ Sonntag, | 11 Septuag. | |
| ☽ Montag, | 12 Eulalia | |
| ♂ Dienstag, | 13 Castorus | |
| ☿ Mittwoch, | 14 Valentin | |
| ♃ Donnerst. | 15 Faustinus | ☾ letzte Viert. |
| ♀ Freytag, | 16 Juliana | |
| ♄ Sonnab. | 17 Constantia | |
| ☉ Sonntag, | 18 Sexagesi. | |
| ☽ Montag, | 19 Susana | |
| ♂ Dienstag, | 20 Eucharius | |
| ☿ Mittwoch, | 21 Eleonora | |
| ♃ Donnerst. | 22 Pet. Stulf | |
| ♀ Freytag, | 23 Reinhard | Neumond. |
| ♄ Sonnab. | 24 Matth. XI | |
| ☉ Sonntag, | 25 Esto mihi | |
| ☽ Montag, | 26 Nestorius | |
| ♂ Dienstag, | 27 Fastnacht | |
| ☿ Mittwoch, | 28 Aschermit | |

MARTIUS. (Merz.) hat 31. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ♃ Donnerst. | 1 Albinus | |
| ♀ Freytag, | 2 Simplicius | |
| ♄ Sonnab. | 3 Kunigunda | ☽ erste Viert. |
| ☉ Sonntag, | 4 Invocav | |
| ☽ Montag, | 5 Friederich | |
| ♂ Dienstag, | 6 Fridolinus | |
| ☿ Mittwoch, | 7 Quatemb | |
| ♃ Donnerst. | 8 Philemon | |
| ♀ Freytag, | 9 40 Ritter | |
| ♄ Sonnab. | 10 Alexander | ● Vollmond. |
| ☉ Sonntag, | 11 Reminisc. | |
| ☽ Montag, | 12 Gregor XII | |
| ♂ Dienstag, | 13 Ernestus | |
| ☿ Mittwoch, | 14 Zacharias | |
| ♃ Donnerst. | 15 Christoph | |
| ♀ Freytag, | 16 Henrietta | |
| ♄ Sonnab. | 17 Gertraud | ☾ letzte Viert. |
| ☉ Sonntag, | 18 Oculi | |
| ☽ Montag, | 19 Josephus | |
| ♂ Dienstag, | 20 Hubertus | |
| ☿ Mittwoch, | 21 Benedict | Frühlings Anfang. |
| ♃ Donnerst. | 22 Casimir | |
| ♀ Freytag, | 23 Eberhard | |
| ♄ Sonnab. | 24 Gabriel | |
| ☉ Sonntag, | 25 Lätare | Neumond. |
| ☽ Montag, | 26 Emanuel | |
| ♂ Dienstag, | 27 Rupertus. | |
| ☿ Mittwoch, | 28 Malchus | |
| ♃ Donnerst. | 29 Eusta. XIII | |
| ♀ Freytag, | 30 Guido | |
| ♄ Sonnab. | 31 Romanus | |

# APRILIS. (April.) hat 30. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ☉ Sonntag, | 1 Judica | |
| ☽ Montag, | 2 Theodosia | ☽ erste Viertel |
| ♂ Dienstag, | 3 Rosimunda | |
| ☿ Mittwoch, | 4 Ambrosius | |
| ♃ Donnerst. | 5 Maximus | |
| ♀ Freytag, | 6 Irenäus | |
| ♄ Sonnab. | 7 Egesippus | |
| ☉ Sonntag, | 8 Palmsont | ● Vollmond. |
| ☽ Montag, | 9 Bogislaus | |
| ♂ Dienstag, | 10 Daniel | |
| ☿ Mittwoch, | 11 Julius | |
| ♃ Donnerst. | 12 Gründon | |
| ♀ Freytag, | 13 Charfrey | |
| ♄ Sonnab. | 14 Tybur XIV | |
| ☉ Sonntag, | 15 H. Ostern | ☾ letzte Viert. |
| ☽ Montag, | 16 Ostermo. | |
| ♂ Dienstag, | 17 Osterdien | |
| ☿ Mittwoch, | 18 Valerianus | |
| ♃ Donnerst. | 19 Hermogen | |
| ☿ Freytag, | 20 Sulpitius | |
| ♄ Sonnab. | 21 Adolarius | |
| ☉ Sonntag, | 22 Quasimo | |
| ☽ Montag, | 23 Georgius | ● Neumond. |
| ♂ Dienstag, | 24 Albertus | |
| ☿ Mittwoch, | 25 Marcus | |
| ♃ Donnerst. | 26 Cletus | |
| ♀ Freytag, | 27 Anastasius | |
| ♄ Sonnab. | 28 Vitalis | |
| ☉ Sonntag, | 29 Mis. Dom | |
| ☽ Montag, | 30 Eutropius | |

MAJUS. (May.) hat 31. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ♂ Dienstag, | 1 Phil. Jac. | ☽ erste Viertel |
| ☿ Mittwoch, | 2 Sigm. XV | |
| ♃ Donnerst | 3 † Erfindun | |
| ♀ Freytag, | 4 Florianus | |
| ♄ Sonnab. | 5 Gotthard | |
| ☉ Sonntag, | 6 Jubilate | |
| ☽ Montag, | 7 Gottfried | |
| ♂ Dienstag, | 8 Stanislaus | 🌕 Vollmond. |
| ☿ Mittwoch, | 9 Hiob | |
| ♃ Donnerst. | 10 Victoria | |
| ♀ Freytag, | 11 Adolph | |
| ♄ Sonnab. | 12 Pancratius | |
| ☉ Sonntag, | 13 Cantate | |
| ☽ Montag, | 14 Christian | |
| ♂ Dienstag, | 15 Sophia | ☾ letzte Viert. |
| ☿ Mittwoch, | 16 Peregrin. | |
| ♃ Donnerst. | 17 Eibertus | |
| ♀ Freytag, | 18 Liborius | |
| ♄ Sonnab. | 19 Potentian | |
| ☉ Sonntag, | 20 Rogate | |
| ☽ Montag, | 21 Prudens | |
| ♂ Dienstag, | 22 Helena | |
| ☿ Mittwoch, | 23 Desiderius | 🌑 Neumond. |
| ♃ Donnerst. | 24 Himmelf. | XVI. Esther |
| ♀ Freytag, | 25 Urbanus | |
| ♄ Sonnab. | 26 Beda | |
| ☉ Sonntag, | 27 Exaudi | |
| ☽ Montag, | 28 Wilhelm | |
| ♂ Dienstag, | 29 Christiana | |
| ☿ Mittwoch, | 30 Wigand | ☽ erste Viertel |
| ♃ Donnerst. | 31 Petronella | |

## JUNIUS. (Brachmonat.) hat 30. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ♀ Freytag, | 1 Nicomed. | |
| ♄ Sonnab | 2 Marquard | |
| ☉ Sonntag, | 3 Pfingsten | |
| ☽ Montag, | 4 Pfingstm. | |
| ♂ Dienstag, | 5 Pfingstd. | |
| ☿ Mittwoch, | 6 Quatemb | ● Vollmond. |
| ♃ Donnerst. | 7 Lucretia | |
| ♀ Freytag, | 8 Medardus | |
| ♄ Sonnab. | 9 Primus | |
| ☉ Sonntag, | 10 Trinitat. | |
| ☽ Montag, | 11 Barnabas | |
| ♂ Dienstag, | 12 Basilides | |
| ☿ Mittwoch, | 13 Tobias | ☾ letzte Viert. |
| ♃ Donnerst. | 14 Antonia | |
| ♀ Freytag, | 15 Vitus | |
| ♄ Sonnab. | 16 Justina | |
| ☉ Sonntag, | 17 1 Trinitat | |
| ☽ Montag, | 18 Arnolph. | |
| ♂ Dienstag, | 19 Gervasius | |
| ☿ Mittwoch, | 20 Silverius | |
| ♃ Donnerst. | 21 Albanus | ● Neumond u. Sommers Anfang. |
| ♀ Freytag, | 22 Achatius | |
| ♄ Sonnab. | 23 Basilius | |
| ☉ Sonntag, | 24 2 Trinitat | Joh. Täufer |
| ☽ Montag, | 25 Elogius | |
| ♂ Dienstag, | 26 Jeremias | |
| ☿ Mittwoch, | 27 Philippin. | |
| ♃ Donnerst. | 28 Leo, Josua | ☽ erste Viertel |
| ♀ Freytag, | 29 Petr Paul | |
| ♄ Sonnab. | 30 Pauli Ged. | |

# JULIUS. (Heumonat.) hat 31. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ☉ Sonntag, | 1 3 Trinitat | |
| ☽ Montag, | 2 Marheim | |
| ♂ Dienstag, | 3 Cornelius | |
| ☿ Mittwoch, | 4 Ulricus | |
| ♃ Donnerst. | 5 Charlotta | ● Vollmond. |
| ♀ Freytag, | 6 Esaias | |
| ♄ Sonnab. | 7 Wilibald | |
| ☉ Sonntag, | 8 4 Trinitat | |
| ☽ Montag, | 9 Gottlob | |
| ♂ Dienstag, | 10 Jacobina | |
| ☿ Mittwoch, | 11 Pius | |
| ♃ Donnerst. | 12 Heinrich | |
| ♀ Freytag, | 13 Margaret | ☾ letzte Viert. |
| ♄ Sonnab. | 14 Bonavent. | |
| ☉ Sonntag, | 15 5 Trinitat | |
| ☽ Montag, | 16 Ruth | |
| ♂ Dienstag, | 17 Alexius | |
| ☿ Mittwoch, | 18 Maternus | |
| ♃ Donnerst. | 19 Rufina | |
| ♀ Freytag, | 20 Elias XV | |
| ♄ Sonnab. | 21 Praxedis | ● Neumond. |
| ☉ Sonntag, | 22 6 Trinitat | |
| ☽ Montag, | 23 Apolinar. | Hundstäg Anf. |
| ♂ Dienstag, | 24 Christina | |
| ☿ Mittwoch, | 25 Jacobus | |
| ♃ Donnerst. | 26 Anna | |
| ♀ Freytag, | 27 Martha | |
| ♄ Sonnab. | 28 Pantaleon | ☽ erste Viertel |
| ☉ Sonntag, | 29 7 Trinitat | |
| ☽ Montag, | 30 Abdon | |
| ♂ Dienstag, | 31 Trasibul | |

# AUGUTSUS. (August.) hat 31. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ☿ Mittwoch, | 1 Petri Ket. | |
| ♃ Donnerst. | 2 Gustav | |
| ♀ Freytag, | 3 Augustus | |
| ♄ Sonnab. | 4 Dominic. | ● Vollmond. |
| ☉ Sonntag, | 5 9 Trinitat | |
| ☽ Montag, | 6 Verk. Chr. | |
| ♂ Dienstag, | 7 Ulrica | |
| ☿ Mittwoch, | 8 Cyriacus | |
| ♃ Donnerst. | 9 Ericus | |
| ♀ Freytag, | 10 Laurentius | |
| ♄ Sonnab. | 11 Herm XIV | |
| ☉ Sonntag, | 12 8 Trinitat | ☾ letzte Viert. |
| ☽ Montag, | 13 Hypolitus | |
| ♂ Dienstag, | 14 Eusebius | |
| ☿ Mittwoch, | 15 Mar Him | |
| ♃ Donnerst. | 16 Isaac | |
| ♀ Freytag, | 17 Augusta | |
| ♄ Sonnab. | 18 Agapitus | |
| ☉ Sonntag, | 19 10 Trinit. | ● Neumond. |
| ☽ Montag, | 20 Bernhard | |
| ♂ Dienstag, | 21 Hartwig | |
| ☿ Mittwoch, | 22 Symphor | |
| ♃ Donnerst. | 23 Zachäus | Hundst. Ende. |
| ♀ Freytag, | 24 Barthol. | |
| ♄ Sonnab. | 25 Ludwig | |
| ☉ Sonntag, | 26 11 Trinit. | ☽ erste Viertel |
| ☽ Montag, | 27 Gebhard | |
| ♂ Dienstag, | 28 Augustinus | |
| ☿ Mittwoch, | 29 Joh E. XIII | |
| ♃ Donnerst. | 30 Rebecca | |
| ♀ Freytag, | 31 Paulinus | |

## SEPTEMBER. (Herbstmonat.) hat 30 Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ♄ Sonnab. | 1 Egydius | |
| ☉ Sonntag, | 2 12 Trinit. | 🌕 Vollmond. |
| ☽ Montag, | 3 Mansuet9 | |
| ♂ Dienstag, | 4 Moses | |
| ☿ Mittwoch, | 5 Hercules | |
| ♃ Donnerst. | 6 Magnus | |
| ♀ Freytag, | 7 Regina | |
| ♄ Sonnab. | 8 Mar. Geb. | |
| ☉ Sonntag, | 9 13 Trinit. | |
| ☽ Montag, | 10 Jodocus | |
| ♂ Dienstag, | 11 Protus | ☾ letzte Viert. |
| ☿ Mittwoch, | 12 Syrus | |
| ♃ Donnerst. | 13 Amatus | |
| ♀ Freytag, | 14 †Erh. XII | |
| ♄ Sonnab. | 15 Nicodem9 | |
| ☉ Sonntag, | 16 14 Trinit. | |
| ☽ Montag, | 17 Lampertus | |
| ♂ Dienstag, | 18 Titus | 🌑 Neumond. |
| ☿ Mittwoch, | 19 Quatemb | |
| ♃ Donnerst. | 20 Fausta | |
| ♀ Freytag, | 21 Mathäus | |
| ♄ Sonnab. | 22 Mauriti9 | |
| ☉ Sonntag, | 23 15 Trinit. | Herbsts Anf. |
| ☽ Montag, | 24 Gerhard | ☽ erste Viertel |
| ♂ Dienstag, | 25 Cleophas | |
| ☿ Mittwoch, | 26 Cyprianus | |
| ♃ Donnerst. | 27 Cos. Dam. | |
| ♀ Freytag, | 28 Wencesl. | |
| ♄ Sonnab. | 29 Michael | |
| ☉ Sonntag, | 30 16 Trinit. | |

OCTOBER. (Weinmonat.) hat 31. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ☽ Montag, | 1 Remig. XI | |
| ♂ Dienstag, | 2 Leodegar. | ● Vollmond. |
| ☿ Mittwoch, | 3 Jairus | |
| ♃ Donnerst. | 4 Franciscus | |
| ♀ Freytag, | 5 Placidus | |
| ♄ Sonnab. | 6 Fides | |
| ☉ Sonntag, | 7 17 Trinit. | |
| ☽ Montag, | 8 Pelagius | |
| ♂ Dienstag, | 9 Dionysius | |
| ☿ Mittwoch, | 10 Gideon | ☾ letzte Viert. |
| ♃ Donnerst. | 11 Burkhard | |
| ♀ Freytag, | 12 Maximilia | |
| ♄ Sonnab. | 13 Colomann | |
| ☉ Sonntag, | 14 18 Trinit. | |
| ☽ Montag, | 15 Hedwig | |
| ♂ Dienstag, | 16 Gallus | |
| ☿ Mittwoch, | 17 Florentina | ● Neumond. |
| ♃ Donnerst. | 18 Lucas X | |
| ♀ Freytag, | 19 Ferdinand | |
| ♄ Sonnab. | 20 Wendelin | |
| ☉ Sonntag, | 21 19 Trinit | |
| ☽ Montag, | 22 Cordula | |
| ♂ Dienstag, | 23 Severinus | |
| ☿ Mittwoch, | 24 Salome | ☽ erste Viertel |
| ♃ Donnerst. | 25 Wilhelma | |
| ♀ Freytag, | 26 Amandus | |
| ♄ Sonnab. | 27 Sabina | |
| ☉ Sonntag, | 28 20 Trinit. | Sim. Judä |
| ☽ Montag, | 29 Narcissus | |
| ♂ Dienstag, | 30 Hartmann | |
| ☿ Mittwoch, | 31 Wolfgang | |

## NOVEMBER. (Wintermonat.) hat 30. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ♃ Donnerst. | 1 Aller Heil. | 🌕 Vollmond. |
| ♀ Freytag, | 2 Aller Seel. | |
| ♄ Sonnab. | 3 Gottlieb | |
| ☉ Sonntag, | 4 21 Trin. IX | |
| ☽ Montag, | 5 Blandina | |
| ♂ Dienstag, | 6 Leonhard | |
| ☿ Mittwoch, | 7 Erdmann | |
| ♃ Donnerst. | 8 4 Gekrönte | |
| ♀ Freytag, | 9 Theodor | ☾ letzte Viert. |
| ♄ Sonnab. | 10 Probus | |
| ☉ Sonntag, | 11 22 Trinit. | |
| ☽ Montag, | 12 Jonas | |
| ♂ Dienstag, | 13 Briccius | |
| ☿ Mittwoch, | 14 Levinus | |
| ♃ Donnerst. | 15 Leopold | 🌑 Neumond. |
| ♀ Freytag, | 16 Ottmarus | |
| ♄ Sonnab. | 17 Hugo | |
| ☉ Sonntag, | 18 23 Trinit. | |
| ☽ Montag, | 19 Elisabeth | |
| ♂ Dienstag, | 20 Aemilia | |
| ☿ Mittwoch, | 21 Mar. Opf. | |
| ♃ Donnerst. | 22 Cäcilia | |
| ♀ Freytag, | 23 Clemens | ☽ erste Viertel |
| ♄ Sonnab. | 24 Chrysogon | |
| ☉ Sonntag, | 25 24 Tri VIII | |
| ☽ Montag, | 26 Conrad | |
| ♂ Dienstag, | 27 Busso | |
| ☿ Mittwoch, | 28 Günther | |
| ♃ Donnerst. | 29 Noah | |
| ♀ Freytag, | 30 Andreas | |

DECEMBER. (Christmonat.) hat 31. Tage.

| | | |
|---|---|---|
| ♄ Sonnab. | 1 Longinus | 🌕 Vollmond. |
| ☉ Sonntag, | 2 1 Advent | |
| ☽ Montag, | 3 Caßianus | |
| ♂ Dienstag, | 4 Barbara | |
| ☿ Mittwoch, | 5 Abigail | |
| ♃ Donnerst. | 6 Nicolaus | |
| ♀ Freytag, | 7 Agathon | |
| ♄ Sonnab. | 8 Mar Empf | ☾ letzte Viert. |
| ☉ Sonntag, | 9 2 Advent | |
| ☽ Montag, | 10 Judith | |
| ♂ Dienstag, | 11 Damasius | |
| ☿ Mittwoch, | 12 Epimach9 | |
| ♃ Donnerst. | 13 Lucia | |
| ♀ Freytag, | 14 Nicasius | |
| ♄ Sonnab. | 15 Ignatius | 🌑 Neumond. |
| ☉ Sonntag, | 16 3 Advent | |
| ☽ Montag, | 17 Lazarus | |
| ♂ Dienstag, | 18 Wunibald | |
| ☿ Mittwoch, | 19 Quatemb | |
| ♃ Donnerst. | 20 Ammon | |
| ♀ Freytag, | 21 Thomas | Winters Anf. |
| ♄ Sonnab. | 22 Beata | ☽ letzte Viert. |
| ☉ Sonntag, | 23 4 Advent | |
| ☽ Montag, | 24 Adam Eva | |
| ♂ Dienstag, | 25 Christtag | |
| ☿ Mittwoch, | 26 Stephan | |
| ♃ Donnerst. | 27 Joh. Ev. | |
| ♀ Freytag, | 28 Unsch Kind | |
| ♄ Sonnab. | 29 Jonathan | |
| ☉ Sonntag, | 30 ☉ n. Christ | 🌕 Vollmond. |
| ☽ Montag, | 31 Silvester | |

# Taschenbuch
für
# Kaufleute
auf das Jahr
1781.

Nürnberg,
bey Christian Gotthold Hauffe.

## Fortsezung der besondern Grundsäze.

42.

Der Vergleich um den Preiß der Waare ist eines der wesentlichsten Stücke der Handlung; dieser Vergleich kann aber ohne Maaß nicht getroffen werden, folglich muß ein Kaufmann die verschiedenen Arten zu messen wissen. Durch das Maaß muß die Länge, Breite, Dicke, Weite und Menge der Sachen bestimmt werden.

43.

Eine Sache wird also nach seiner Länge oder Menge gemessen, und daraus entstehet das Längenmaaß und das Inhalts- oder Mengenmaaß. Wenn ich durch das Messen die Länge, Breite und Dicke einer Sache ausfündig mache, so ist dieß das eigentliche Längenmaaß, und die Bestimmung der Entfernung zweier Oerter nach Stunden oder Meilen wird das Weiten- oder Reisenmaaß genennet. Durch das Mengenmaaß bestimmt man entweder trockene oder flüssige Sachen, oder auch beedes zugleich.

44.

Das Maaß wird auch nach den Sachen, die gemessen werden, eingetheilet; z. E. Getraide-Wein-Biermaaß, und dergl. Das Kornmaaß ist zwar eigentlich nur zu dem Getraide bestimmt, aber es werden doch auch andere trockene Sachen darnach gemessen, z. E. Salz, Obst, Eicheln, Wachholderbeeren, Kalk, u. s. w. Dieses Maaß ist nach verschiedenen Städten und Ländern auch sehr verschieden. Das gröste Maaß von dieser Art heist eine Last; aber auch diese ist bald grösser, bald kleiner. Es sind aber nicht nur die Maasse nach ihrem Inhalte sondern auch nach ihren Benennungen sehr verschieden: die gewöhnlichsten in Teutschland sind: Wispel, Malter, Sümmer, Scheffel, Fuder, Viertel, Himte, Spint, Meze, Diethäuflein, Maaß, Sack, u. s. w.

45.

Das Weinmaaß ist beinahe eben so verschieden, als das Getraidemaaß; die gewöhnlichsten teutschen Benennungen sind: Fuder, Stuckfaß, Eimer, Ohm, Oxhooft, Quart, u. a. m. In Ansehung des Gebrauchs giebt es ein Aichmaaß, nach welchem

chem ein neues Maaß geaicht wird; ein Visiermaaß, der Visierstab oder die Visierruthe genannt, wodurch der Innhalt gewisser Körper, in welchen flüssige oder trockene Sachen verwahret werden, auch ganz grosse Körper, z. E. Schiffe ausgemessen werden; der Schenkmaaß bedient man sich bei dem Ausschenken.

46.

Das gewöhnlichste Längenmaaß ist die Elle, dessen Länge 2 Schuh oder 24 Zolle (Daumenbreiten) halten soll; sie wird in 4tel, 8tel und 16tel eingetheilt. Auch dieses Maaß ist nach verschiedenen Oertern und Ländern sehr verschieden. Der Ruthe bedient man sich bei Ausmessung der Felder, Wiesen, Wälder, Teiche und anderer Flächen; wenn man die Länge, Dicke und Breite eines Körpers, z. E. eines Stosses aufgesezter Steine, wissen will, so gebraucht man die Cubikruthe. In Teutschland ist die Rheinländische Ruthe die gewöhnlichste, und hält 12 Schuh, so wie der Schuh 12 Zolle. So weit ein Mann mit ausgestreckten Armen mit den Spizen der beeden Mittelfinger langen kann, heißt eine Klafter, und wird

gemeinniglich auf drei Ellen oder 6 Fuß gerechnet; nach diesem Maaße wird vornemlich das Brennholz bestimmt. Wenn man sich dieses Maasses bei Ausmessung der Tiefen des Meeres, der Flüsse und der Brunnen bedienet, so nennt man es, absonderlich auf den Schiffen, gewöhnlich Faden. Bei Messung der Bergwerke, Steinbrüche, Thau- und Seilwerke ist die Benennung Lachter gewöhnlich, die aber insgemein eine halbe Elle mehr als eine Klafter, nemlich $3\frac{1}{2}$ Ellen beträgt. Der Schuh ist entweder geometrisch oder gemein, iener wird zu besserer Bequemlichkeit im Rechnen in 10, dieser aber überall in 12 Zolle eingetheilt. Ein Zoll ist also der 10te Theil eines geometrischen und der 12te Theil eines gemeinen Schuhes. Ein jeder Zoll wird wieder in 12 Linien eingetheilt; und dieß ist das kleinste Längenmaaß.

47.

Da die Maaße der Städte und Länder so sehr voneinander abweichen, so muß ein Kaufmann vor allen wissen, wie er sie reduciren soll; und dieß geschieht ordentlich nach

der

der Regel de Tri: doch hat man auch schon gedruckte Reductionstabellen.

48.

Durch die Waage wird die Schwere der Waare oder der Körper überhaupt gefunden. (Es giebt Leute, die blos durch das Heben die Schwere eines Körpers so ziemlich treffen können, aber darzu wird eine lange Uebung erfordert.) Die Wage ist entweder eine gemeine- oder Kramerwaage, und eine Schnellwaage; sie sind beede nach den Gesezen des Hebels eingerichtet, bei der ersten ist der Balken ein gleicharmiger, bei der andern ein ungleicharmiger Hebel. Die gemeinen Waagen sind grosse, mittlere, kleine und ganz kleine. Wenn man erfahren will, ob eine gemeine Waage gut ist, so verwechsle man die abgewogene Sache mit dem Gewichte, und lege sie aus der einen Schaale in die andere; wenn die Schaalen wie vorhin gleich gegeneinander stehen, so ist die Waage richtig, ausserdem nicht. Auf der Schnellwaage kann man mit einem oder höchstens zweien nicht sonderlich grossen Gewichten vielerlei Lasten von verschiedener Schwere abwägen, da man bei der gemei-

nen Waage zu einer gewissen Schwere der abzuwägenden Sache auch eben so viel Gewicht haben muß. Der Balke an der Schnell- oder römischen Waage hat einen kurzen und einen langen Arm; an den kurzen wird vermittelst eines Hackens die zu wägende Last, an den Langen das Gewicht gehängt. Je weiter nun das Gewicht von dem Ruhepunct der Schnellwaage abgeruckt wird, bis es endlich mit der an dem kürzern Arm befindlichen Last das Gleichgewicht erhält, desto mehr wiegt die Last: und die auf dem Waagbalken befindlichen Abtheilungen zeigen alsdann die Schwere an. Der Vortheil dieser Waage besteht darinn, daß man viele Centner auf einmal, ja alle Lasten, worzu die gemeinen Waagen zu schwach sind, abwägen kann. Weil aber dabei eher Betrug vorgehen kann, als bei den gemeinen Waagen, so werden sie im Handel und Wandel nicht sonderlich gebraucht; und man bedient sich derselben nur bei Waaren, wo es auf eine Kleinigkeit nicht ankommt, z. E. Heu, Fleisch, und dergl. Ausser diesen gewöhnlichen Waagen hat man noch eine Sack- oder Federwaage, welche vermittelst einer

stähler-

ståhlernen Feder ohne Gewicht die Schwere eines Kőrpers anzeigt.

49.

Gewichte, wodurch die Schwere der Waaren angezeigt wird, sind gewisse aus Kupfer, Blei, Eisen und andern Metallen, oder auch aus Steinen zubereite Kőrper, die eine bestimmte Schwere haben, und wornach vermittelst der Waage die Waaren im Kauffen und Verkauffen einander gleichsam zugemessen werden. Weil die Schwere der Gewichte und auch ihre Benennungen willkůhrlich sind, so sind sie auch nach verschiedenen Låndern und Stådten verschieden. Ein Schifpfund wird insgemein auf drei Centner oder 20 Listpfunde iedes zu 15 gemeinen Pfunden gerechnet; und ist in allen Handlungsstådten an der Ost- und Nordsee gebråuchlich. Der Stein ist auch ein an verschiedenen Orten Teutschlands gebråuchliches Gewicht. Die kleinen Gewichte sind Pfund, Mark; die Mark Golds hålt 24 Karate, oder 36 Ducaten, oder 288 Grene; die Mark Silber theilt man an einigen Orten in 16 Loth, iedes Loth in 6 Gran, ieden Gran in 3 Gren, und also, wie bei

dem Golde, in 288 Grene; und ein so ein-getheiltes Gewicht nennt man ein Grengewicht; diese 16 Lothe werden sonst auch iedes in 4 Quentlein, und iedes Quentlein in 4 Pfennige, jeder Pfennig in 2 Heller eingetheilt, und das heißt ein Pfenniggewicht. Eine Unze wiegt zwei Loth, ein Loth ist der 32ste Theil eines gemeinen Pfundes. Quintchen oder Quentlein ist der 4te Theil eines Loths und der 8te Theil einer Unze; ein Scrupel wiegt zwanzig Gran, und ist der 3te Theil eines Quentchens; der Gran hält als Goldgewicht 3 Gren, 6 Gran machen ein Loth, und 96 eine Mark, als medicinisches Gewicht hat ein Gran die Schwere eines Pfeffer- oder Gerstenkornes, und machen 20 Gran einen Scrupel, 60 ein Quentchen, u. s. w. Es oder As ist ein Gewicht, nach welchem die Goldmünzen abgewogen werden; 15 solche Eschen machen einen Gran 17 einen Pfennig Cölnisch- Gold- und Silbergewicht, 64 einen Ducaten, u. s. w. Engel ist der 20ste Theil einer holländischen Unze und wird in 23 Gran eingetheilt. Auch diese Verschiedenheit der Gewichte muß ein Kaufmann zu reduciren wissen.

50.

Die Richtigkeit des Maaßes und Gewichtes ist in einem Lande oder Stadt zur Erhaltung des öffentlichen Credits ein wichtiger Gegenstand der Policei, als welcher die Aufsicht über geaichte Maaße und Gewichte zustehet, welche deswegen von darzu bestellten Aichmeistern mit gewissen Zeichen gestempelt werden müssen; zu welchem Ende Aichmaaße und Eichgewichte öffentlich aufbehalten werden. Alles Maaß und Gewicht also, das nicht geaicht ist, wird für falsch gehalten; und einer, der mit falschem Maaß oder Gewicht Handlung treibt, sollte billig als ein Dieb bestraft werden.

51.

Durch die Zahl oder Stückzahl wird die Menge der zehlenden Waaren gefunden; und nach den Waaren oder zählenden Gütern sind auch die Namen verschieden. Nach Lasten wird der Inhalt grosser Schiffe bestimmt, und da beträgt eine Last 2 Tonnen oder 4000 Pfunde; ein Schif von 100 Lasten trägt also 400,000 Pfunde. Die Last ist aber auch das gröste Schifgewicht, und beträgt nach dem Unterschied der Waaren und

der

der Orte 30, 40 bis 45 Centner. Decher ist eine gemeine Zahl von zehn Stücken, und wird bei Häuten, Fellen, Pergamenthäuten, u. dergl. gebraucht. Duzend ist eine Zahl von 12 Stücken, Groß oder Grötchen eine Zahl von 12 Duzen oder 144 Stücken, und wird insgemein von den Grossirern, Manufacturisten und Handwerksleuten gebraucht. Mandel ist nur im gemeinen Leben gebräuchlich und bedeutet 15 Stücke. Zimmer ist bei russischen und andern kostbaren Pelzen eine Zahl von 20 Paaren oder 40 Stücken. Ein Schock ist 60 Stück oder 4 Mandeln. Ein kleines Hundert ist 100 Stücke, ein grosses aber 120; daher ist auch ein kleines Tausend 1000 Stücke, ein grosses aber 1200; und in Hamburg machen 5 Steigen oder Stiegen ein klein Hundert, 6 ein grosses, so machen auch 50 Steigen ein klein, und 60 Steigen ein groß Tausend. Ein Stück Garn besteht aus 6 Strehnen, ein Strehn Flachsgarn aus 40 Gebinden, ein Strehn Werkgarn oder Zaspel aber nur aus 20; ein Gebinde macht 20 Fäden. Eine Webe ist bei dem Leinwandhandel ein Stück von 40, 50 bis 72 Ellen. Ein Balken

len oder Riem enthält bei den Papiermachern 10 Rieß oder 200 Buch, und ein Rieß besteht aus 20 Buch Papier; ein Buch Druckpapier hält 25, und Schreibpapier 24 Bogen.

52.

Verschiedene Sachen, die nicht wol nach dem Längenmaaß, Inhaltsmaaß und Gewicht bestimmt werden können, werden nach Numern bezeichnet; z. E. die Stecknadeln, die Feinheit des Golds- Silberdrahts, und dergleichen.

53.

Wer im Stande ist, sich eines andern Reichthums auf Zeiten zu bedienen, der hat Credit, und wenn er es würklich thut, so nimmt er Credit, und der einen Theil seines Vermögens also auf Zeit giebt, der giebt Credit; beedes wird unter dem gemeinen Namen des Borgens begriffen. Es können aber sowol Waaren als Geld creditirt werden.

54.

Wer Geld oder Waaren auf Credit giebt, der thut es in der Absicht, daß er zur gewissen Zeit wieder entschädiget werde; die

Mei-

Meinung von der Sicherheit der Wiedererstattung ist also die unmittelbare Ursache des Credits. Das zeitliche Vermögen, die Einkünfte sind die Sicherheit auf Sachen; die Geschicklichkeit, gute Wirthschaft und dergl. sind die persönliche Sicherheit, und diese können als die ursprüngliche Quellen alles Credits angesehen werden. Weil die Sicherheit auf Sachen nicht so gefährlich ist, als auf Personen, so werden bei der leztern härtere Bedingungen erfordert.

55.

Frauenspersonen, die nicht selbst Handlung treiben, soll man nichts creditiren; auch verbiethen die Rechte den Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, zu borgen, es wäre denn, daß der Vater oder Grosvater darein willigte, als in welchem Falle diese zu zahlen schuldig sind.

56.

Der Credithabende wendet fremde Reichthümer zu seinem Nuzen an, der Creditgebende aber überläßt seine Waaren oder Wechsel dem andern, um durch endliche Bezahlung der Kaufsumme auch zu profitiren. Das Geld ist eine nothwendige Sache im

Kauf und Handel, aber der Credit ist ganz unvermeidlich, denn das baare Geld folgt einem nicht überall nach, aber der Credit ist sehr leicht und mit sehr geringen Kosten von einem Orte zum andern zu bringen.

57.

Das Unvermögen sich eines andern Reichthums auf Zeiten zu bedienen ist der Miscredit; und von einem solchen sagt man: sein Credit ist todt oder gefallen; oder zum Spotte: er hat Credit von der Hand bis zum Beutel. Die unmittelbare Ursache des Miscredits ist die Meinung von der Unsicherheit der Zahlung, welche Meinung sich aber zuweilen blos auf eine böse Nachrede gründen kann.

58.

Das unbedachtsame Creditiren, wodurch sich junge Kaufleute zuweilen Ansehen und den Ruf eines starken Verkehrs erwerben wollen, hat schon manchen Kaufmann um sein Vermögen und eigenen Credit gebracht. Weil aber der Credit unvermeidlich ist, so hat ein creditgebender Kaufmann hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten. 1) Muß er von den creditverlangenden Personen genaue

naue Kundschaft einziehen, nach dem alten Sprüchworte: Trau, schau, wem. 2) So wol die Sicherheit der Sachen, als der Personen wol betrachten und untersuchen. 3) Wird er allezeit sicherer einheimischen als fremden Personen borgen. 4) Wenn man ja zuweilen an fremden Orten Credit geben muß, so ist eine fleissige Correspondenz an einen solchen Ort höchst nöthig. 5) Sollte die Sicherheit gar zu gefährlich seyn, so muß man auf Hypotheken, Bürgen, oder rechtsbeständige und schleunige Hülfe verschaffende Schuldverschreibungen dringen. Wenn auch der Creditsuchende darüber unwillig werden sollte, so ist der erste Zorn allezeit besser, als der endliche Verlust. 6) Ist es allezeit sicherer Leuten vom geringen- und mittlern- als vom hohen Stande zu borgen; denn diese sind schwerer zu verklagen, und können leicht sich zu rächen suchen. 7) Es ist gefährlich allzugrosse Summen an ein Haus oder an eine Person zu hängen. 8) Wenn ein Schuldner zur bestimmten Zeit mit der Zahlung nicht richtig ist, so darf man schon ein Mißtrauen schöpfen. 9) Den Dienern, Mägden, oder Schneidern auf anderer Namen

men zu borgen, ist gefährlich, weil zu befürchten ist, die Leute möchten den Empfang der Waaren nachher nicht anerkennen; welches die Erfahrung schon oft gelehret hat. 10) Mit Juden muß man sehr vorsichtig handeln, weil sie immer darauf denken, wie sie die Christen betrügen mögen; auch durch ihre oftmalige baare Bezahlung muß man sich nicht reizen lassen, ihnen vieles zu creditiren.

59.

Ein Credithabender Kaufmann hat unter andern folgende Behutsamkeitsregeln zu beobachten: 1) Muß er sich seines Credits gehörig bedienen, und nicht Geld und Waaren aufnehmen, so viel er nur bekommen kann; denn wenn das die Creditgebenden Kaufleute erfahren, so macht er sich verdächtig; die Interessen der geborgten Sachen laufen sicher fort, aber der Absaz der Waaren ist ungewiß; die auf Credit genommenen Waaren kommen allezeit höher zu stehen, als die für baares Geld; wenn es sich etwann fügen sollte, daß viele Glaubiger zugleich auf ihre Bezahlung dringen, so kann im Falle der Nichtzahlung der Credit fallen,

oder man muß die liegenden Waaren, um die Glaubiger zu befriedigen, um einen jeden Preiß hingeben: aus diesen Gründen ist also das viele Borgen schädlich. 2) Will einer Geld borgen, so muß er sich an einen uneigennüzigen Capitalisten wenden; will er aber Waaren borgen, so muß er auf einen solchen sehen, der nach der Verf..lzeit nicht so ängstlich auf seine Zahlung dringt. 3) Wenn er auch alle diese Vorsicht gebraucht hat, so muß er, so viel möglich darauf bedacht seyn, die Schuld zur bestimmten Zeit zu :ilgen; als wodurch er nicht nur seinen Credit erhält, sondern ihn auch vermehrt, dahingegen der geringste Aufschub denselbigen verringert, und eine gänzliche Weigerung der nechste Weg zum Bankerott ist.

60.

Schuld ist überhaupt alles dasienige, was eine Person der andern zu zahlen oder zu leisten verbunden ist. Dieienige Person, welcher etwas zu zahlen oder zu leisten hat, heißt der Schuldner, dieienige aber, welche etwas zu zahlen oder zu leisten ist, der Glaubiger. Wer also einem andern in der Absicht Geld leihet oder Waaren borget,

daß

daß er in gesezter Zeit gegen billige und bestimmte Zinsen wieder bezahlt werde, der ist ein Glaubiger. Wer gegen sein Geld oder gegen seine Waaren eine Hypothek oder Unterpfand verschrieben hat, der ist ein hypothekarischer Gläubiger; wem über eine gewisse Summe ein zur bestimmten Zeit zahlbarer Wechselbrief ausgestellet worden, der heißt ein Wechselgläubiger; wer nur eine schlechte Schuldverschreibung in Händen hat, ist unter dem Namen eines chirographarischen Gläubigers bekannt; wer über seine Schuldforderung gar nichts schriftliches aufzuweisen hat, ist ein Current- oder gemeiner Gläubiger.

61.

Von den Schuldnern giebt es auch wieder verschiedene Gattungen: 1) benannte Schuldner, deren Schuldpost in einem Schuldbuche mit Namen verzeichnet ist: 2) unbenannte Schuldner werden zwar von dem Gläubiger als Schuldner angesehen, doch ohne Benennung der Zeit, des Orts und der Summe: 3) Haupt- Selbst- Prinzipalschuldner heissen diejenigen, welche ein gewisses Capital für sich aufgenommen und

in ihren Nuzen verwendet haben: 4) unverschiedene Schuldner haben sich anheischig gemacht, samt und sonders für eine Schuldforderung zu haften, und die sich auch der sonst zuständigen Rechtswohlthat der Vorausklage und der Theilung begeben müssen: 5) ein chirographarischer Schuldner hat sich mit einer Handschrift verbindlich gemacht: 6) ein Wechselschuldner stellt über eine gewisse Summe einen Wechsel aus: 7) über wessen Vermögen wegen überhäufter Schuldenlast ein Concurs entsteht, der ist ein gemeiner Schuldner: 8) wer die Zahlungszeit ohne Noth weiter verschiebt, oder die Zahlung gar unterläßt, der ist ein säumiger oder böser Schuldner, oder ein übler Bezahler: 9) ein flüchtiger Schuldner entweicht aus Besorgung des Arrests von dem Orte seiner bisherigen Wohnung: 10) wenn einer entweder schon einmal entflohen ist, und hernach einen andern Vorwand gebraucht, oder wenn einer so viel schuldig ist, daß man sehr wahrscheinlich vermuthen kann, er werde entweichen, so ist er ein der Flucht verdächtiger Schuldner.

62.

Die Schulden sind entweder Activ- oder Passivschulden: was ein andrer mir zu zahlen schuldig ist, ist in Ansehung meiner eine Activ- und in Ansehung seiner eine Passivschuld: was ich einem andern zu zahlen schuldig bin, ist in Ansehung meiner eine Passiv- und in Ansehung seiner eine Activschuld. Die Activschulden sind entweder gute, gewisse, sichere und exigible; oder zweifelhafte, unsichere, ungewisse, verlorne und böse Schulden. Die Passivschulden sind entweder Depositogeld, d. i. auf Zinsen genommene Gelder; oder das was Kaufleute solchen Personen, die keine Kaufleute sind, und was sie Kaufleuten schuldig sind, mit denen sie in Handlung stehen. Ein Schuldner und ein Gläubiger machen eine einseitige Schuld, wenn aber beede Gläubiger und Schuldner zugleich sind, so wird die Schuld zweiseitig. Eine Schuld ist betagt, wenn die Zahlungszeit bereits verstrichen ist, so daß sie von dem Schuldner mit Bestande Rechtens eingetrieben werden kann. Wenn aber die Verfallzeit noch nicht vorbei ist, und die Schuld durch Zwangsmittel nicht erhalten werden

kann, so ist sie eine unbetagte Schuld. Wenn wider eine Schuld nichts rechtsbeständiges eingewendet werden kann, so ist sie liquid, wenn aber noch Rechtsgründe dagegen vorgebracht werden können, so ist sie illiquid.

63.

Ausserdem werden die Schulden noch eingetheilt in Current- oder lauffende Schulden, das sind solche, die nicht verbriefet sind, und von täglichen Ausgaben herkommen, in Klitter-Lapp- oder Lapperschulden, das sind solche, die nur aus Kleinigkeiten durch Leihen und Borgen herrühren; in Waarenschuld, oder Schuld für Waaren; in chirographische- Wechsel- und Hypothekarische Schulden. Die Bodmereischulden kommen nur bei dem Seehandel vor; wenn z. E. ein Schiffer in einen fremden Hafen kömmt, und nicht so viel Geld hat, daß er sein Schif ausbessern oder es zu einer neuen Reise verproviantiren kann, und bei einem Kaufmann gegen hohe Interessen Geld darzu borgt, so verpfändet er gleichsam den Boden seines Schifs, d. i. das ganze Schif, so lange bis er zur bestimmten Zeit die Schuld wieder tilgt; und das heist sonst bodmen,

ver-

verbodmen, Geld auf Bodmerei nehmen oder auszahlen, sein Schif mit Bodmerei belasten. Wenn aber nur Geld auf die Waaren im Schiffe in Form der Bodmerei vorgeschossen wird, so heist dieser Contract ein Seewechsel.

24.

Das schriftliche Bekenntniß über empfangene Gelder oder Waaren mit dem Versprechen der Wiedererstattung heißt eine Schuldverschreibung, Schuldbrief, Schuldschein. Bei allen Schuldverschreibungen muß der Grund der Schuld — die Wechselbriefe ausgenommen — angegeben werden. Die Kauf- und Handelsleuten gewöhnlichen Arten der Schuldverschreibungen sind 1) Wechselbriefe, 2) Handelsobligationen oder Handelsbillete, welche ein Käufer dem Verkäufer gegen auf Credit genommene Waaren ertheilet, worinn nebst der schuldigen Summe auch ein gewisser Zahlungstermin bestimmt seyn muß. Die Form dieser Handlungsobligationen ist nach den verschiedenen Handelsstädten verschieden. Getilgt wird eine Schuld entweder durch die Erlassung der Schuld von Seiten des Gläubigers,

oder durch die Leistung einer gewissen dafür versprochenen Handlung oder That, oder durch die Zahlung.

65.

Die Zahlung — in Wechselsachen auch Pagament — ist eine völlige Wiedererstattung dessen, was man einem schuldig ist; und da muß 1) die ganze Schuld bezahlt werden, denn ein Theil der Schuld kann dem Gläubiger wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden; 2) muß die schuldige Sache selbst gezahlet oder geliefert werden, denn etwas anders, als was man schuldig ist, ist der Gläubiger nicht verbunden anzunehmen: 3) muß die Zahlung zur bestimmten Zeit geschehen; 4) aber auch an dem gehörigen und versprochenen Ort geschehen; 5) muß der Gläubiger die Zahlung selbst oder ein andere in seinem Namen leisten

66.

Der zur Zahlung einer Wechsel- oder andern Schuldpost, wie auch der Besoldungen, und dergleichen bestimmter Tag heißt die Zahlungs- oder Verfallzeit. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger vor der bestimmten Zeit seine Wechsel- oder andere Schuld-

verschrei-

verschreibung bezahlt; so heißt das anticipiren. Eine schlechte Schuldverschreibung mag wol anticipirt werden, weil dem Schuldner blos daran gelegen ist, von seiner Verbindlichkeit bald möglichst befreit zu seyn. Aber in Ansehung der trassirten Wechsel ist es für den Acceptanten gefährlich vor der Zeit zu bezahlen, denn wenn der Trassirer noch vor der Verfallzeit falliren sollte, so kann sich der Acceptant weder an den Empfänger des Geldes, noch an den Indossanten halten; es ist aber auch dem Trassirer die Anticipation nachtheilig, weil ihm dadurch die freie Disposition, welche ihm vor der Verfallzeit noch gebühret, genommen wird. Aus diesen Gründen ist auch nach verschiedenen Wechselordnungen die Vorausbezahlung der Wechsel nicht erlaubet.

67.

Der Zahlungsarten bei den Kaufleuten sind vornehmlich sechse: 1) die baare Bezahlung, oder per Cassa; und bedeutet dieser oder ein ähnlicher Ausdruck in Schuldverschreibungen, daß die Zahlung in baarem Gelde und nicht durch Waaren oder auf eine andere Art geschehen soll; bei dem Ein-

und Verkaufe wird dadurch angezeigt, daß sogleich für den bedungenen Preiß das Geld erlegt werden soll; doch wird auch an manchen Orten unter Kaufleuten eine Frist von 14 Tagen, auch wol von 4 Wochen verstattet. 2) Die Zahlung in- oder per Banco geschieht in einigen grossen Handelsstädten, wenn man seinem Gläubiger eine in der Banco habende Forderung zu- und sich abschreiben läßt. 8) Durch Compensirung wird die Tilgung einer Schuld durch eine andere von gleichem Werthe verstanden. 4) Wenn ein Schuldner seinen Gläubiger an einen von seinen Schuldnern weiset, so heißt das eine Anweisung oder Assignation, und geschieht entweder schriftlich oder mündlich: und ist dabei eine schlechte Ordre und eine Delegation oder Ueberweisung wol zu unterscheiden. 5) Durch Scontriren oder Contraponiren geschieht eine Zahlung, wenn der Glaubiger des Schuldners Schuld abschreibt, wenn sie gegeneinander zu compensiren haben, oder ihn bei andern mit seiner Bewilligung anweiset; der Ort dieser Zahlungsart wird der Scontroplaz genannt, und die Zeit derselbigen heißt die Scontrozeit.

Wenn einer den andern bezahlen soll, der ihm dagegen nichts schuldig ist, so sucht er sich von seines Glaubigers Glaubigern einen aus, der ihm eben so viel schuldig ist und compensiret mit ihm; wenn aber die Bezahlung durch Riscontro nicht mit Saldo oder gleiches Aufgehen geschehen kann, so wird der Ueberschuß mit baarem Gelde ersezt. Von dem Augenblick der Ueberschreibung an wird die Schuld als bezahlt angesehen und bleibt auf Gefahr dessen, der sie angenommen hat. Die Ursache dieser Zahlungsart ist die Bequemlichkeit der Kaufleute, absonderlich in Meßzeiten. 6) Die Zahlung durch Wechsel, wovon wir in Zukunft noch weitläuffiger reden werden. Noch eine seltenere Zahlungsart geschieht durch gerichtliches Deponiren, oder Hinterlegen bei Gerichten.

68.

Wenn die Zahlung geschehen ist, so muß der Glaubiger dem Schuldner seine Schuldverschreibung zurückgeben, oder sonst ordentlich austhun: sollte die Handschrift verlohren worden seyn, so muß der Glaubiger über die Empfangene Schuld einen Mortificationsschein ausstellen, wodurch die

Schuld-

Schuldverschreibung und alle Forderungen für ungültig erklärt werden. Ausser der Zurückforderung der Schuldverschreibung und des ordentlichen Austhuns kann der Schuldner auch eine Quittung verlangen, die nach Beschaffenheit der Umstände entweder eine gerichtliche oder aussergerichtliche, eine General- oder Specialquittung ist.

69.

Kaufleute, welche zu zahlen aufhören, oder sich für unvermögend zu zahlen erklären, werden Bankerottirer oder Falliten genennet. Wenn einer aus eigenem Verschulden oder aus Vorsaz in den Zustand kömmt, daß er seine Glaubiger nicht bezahlen kann, so heißt er ein muthwilliger oder vorsezlicher Bankerottirer. Wenn ein Kaufmann durch erweißliche Unglücksfälle so weit gebracht wird, daß er seine Glaubiger nicht völlig befriedigen kann, so heißt er zwar auch ein Fallite, aber ein solcher, der mehr Mitleiden als Straffe verdienet; wenn er anderst im Debitiren und Creditiren die Regeln der Klugheit beobachtet hat, denn wenn er diese nicht gelernet hat, so muß er lieber eine andere Lebensart ergreiffen, als diese, welche

so

so viel Vorsicht und Aufmerksamkeit erfordert. Wenn aber ein Kaufmann nicht zur gesezten aber in vergönnter Nachsichtszeit zu bezahlen im Stande ist, so verdient er weder Schande, wie der erste noch Mitleid, wie der andere, sondern blos Aufschub und Prolongation; und wenn er bei dieser zugestandenen Frist auch in den Stand gesezt wird, die Interessen des Verzugs (Usuras morae) zu erstatten, so hat ihm der beste Kaufmann in der Welt nichts vorzuwerfen. In den beeden leztern Fällen ertheilt die Landesobrigkeit Begnadigungen, welche Anstandsbriefe, eiserne Briefe, Schuzbriefe, Moratorien und Quinquenellen genennt werden; dadurch wird der Schuldner eine Zeitlang gegen den Anlauf seiner Glaubiger geschüzet: in diesen Fällen findet auch die Abtrettung der Güter, oder Boniscediren statt, welches eine Rechtswohlthat ist, wodurch ein solcher unglücklicher Schuldner wider die persönliche Arrestirung gesichert wird. In dieser Zeit sucht ein solcher Schuldner mit seinen Glaubigern zu accordiren: und da wird entweder eine Frist ohne allen Nachlaß von der Schuldpost zugestanden, oder die

die Glaubiger erlassen einen Theil ihrer Forderung freiwillig. Wenn aber der unglückliche Schuldner weder ein Moratorium noch einen Accord erhalten kann, so entsteht ein Concurs oder Schuld- und Creditwesen, wo alsdann die Glaubiger in einer Zusammtrettung um den Vorzug ihrer Befriedigung streiten. Zuweilen, ja öfters ist es den Glaubigern selbst vortheilhafter, mit dem gemeinen Schuldner zu accordiren, als einen förmlichen Concurs zu eröfnen. Denn wenn einmal ein öffentlicher Concurs ausgebrochen ist, so müssen die Glaubiger öfters viele Jahre warten, bis sie zu ihrer Befriedigung gelangen, und dann ist es auch noch ungewiß, wie viel ein jeder Glaubiger aus dem Concurs wird erlangen können. Wenn aber ein Vergleich mit dem Schuldner zu Stande gebracht wird, so muß entweder das, was an einen jeden Glaubiger zu entrichten ist, sogleich, oder auf tüchtige und genugsame Caution (Sicherheit) in kurzer Frist bezahlt werden. In Handelstädten können dergleichen Concurse nicht vermieden werden, aber wenn sie an einem Orte allzuhäufig und beständig entstehen, so ist es

ein sicheres Zeichen, daß der Handel im Verfall ist; und bei einem solchen Plaze leidet auch nach und nach der öffentliche Credit. Es sind zwar an verschiedenen Orten geschärfte Mandate wider die Bankerottirer und Falliten ergangen, aber sie werden selten nach der Strenge exequirt, weil der Betrüger immer mehr aufwendet, um nachdrücklich betrügen zu können, als der, welcher nun einmal betrogen ist.

70.

Wenn die Kaufleute Waaren gegen Waaren oder gegen Geld, wenn der Preiß vorher bedungen worden, absezen, so heißt das die Waarenhandlung.

71.

Die Waarenhandlung besteht also entweder in dem Verkehr der Waaren gegen Waaren, oder gegen eine gewisse Geldsumme; die erste Gattung ist der Tausch- oder Barattohandel, die andere aber der Kaufhandel.

72.

In Ansehung der Waaren selbst ist dieser Handel der Sclaven- Seiden- Leinwand- Woll- Haar- Feder- Specerei- Buch- Papier- Tobacks- Holz- Galanterie- Gewürz- Rauh-

oder

oder Pelz= Korn= oder Getraide= Tuchhandel und Gewandschnitt, u. s. w. In Ansehung der grössern oder kleinern Menge der Waaren giebt es eine Grosso=Handlung, wo die Handlung mit lauter grossen Parteien getrieben wird: die Kramerhandlung, wo man mit grossen und kleinen Parteien umgehet: die Krämerei beschäftigt sich blos mit kleinen Parteien: der Handwerkskram beschäftigt sich nur mit der Waare seines Handwerks, theils im Ganzen, theils einzeln.

74.

Die Ueberbringung der Waaren geschieht entweder zu Wasser oder zu Lande; die erste Art heißt die Handlung zu Wasser, die zweite die Handlung zu Lande. (In Lübeck heißt der Verkauf der Waaren, der von Fremden auf eigene Rechnung geschieht, Kaufschlagen; von dem Bürger aber, der Waaren aus fremden Ländern zu Wasser und Land verschreibt, sagt man: über See und Sand handeln.)

75.

In Ansehung der Länder, wohin gehandelt wird, theilt man die Waarenhandlung in die europäische, asiatische, africanische

und

und americanische Handlung; die europäische insbesondere in die portugiesische, spanische, teutsche, u. s. w. die teutsche wieder in die sächsische, brandenburgische, u. s. w.

76.

Die Handlung wird auch in Ansehung der Orte, dahin gehandelt wird, eingetheilet in die Handlung in die Nähe, worzu nicht grosse Reisen erfordert werden, sie mag übrigens zu Wasser oder zu Land geschehen; in die Handlung vermittelst weiter Reisen oder langer Fahrten, z. E. nach Ost- und Westindien.

77.

Wenn die Handlung nur innerhalb Landes getrieben wird, so heißt sie die inländische Handlung, ausserhalb Landes aber, oder mit den Unterthanen anderer Staaten die ausländische.

78.

In Ansehung des Verbots der Waaren wird die Handlung eingetheilt in die zugelassene, welche erlaubte und nicht verbotene Waaren führet; und in die verbotene oder den Contrabandhandel, der mit verbotenen Waaren und in der Stille von Gewinnsüch-

tigen getrieben wird, daher man ihn auch den Schleichhandel nennet. Verbotene oder contrabande Waaren sind solche, die ein- oder auszuführen und damit zu handeln entweder beständig oder auf eine gewisse Zeit untersagt sind. Die Einfuhr wird wegen des bessern Vertriebs der inländischen Waaren verboten; die Ausfuhr aber, wenn entweder das Land selbst Mangel zu befürchten hat, oder wenn ein Landsproduct mit grossem Vortheil im Lande selbst verarbeitet werden kann, oder es wird so wol die Ein- als die Ausfuhr verboten, wenn gewisse Gesellschaften oder Personen mit einer gewissen Waare allein zu handeln privilegirt sind. Man macht sonst auch einen Unterschied unter den insgemein verbotenen, als da sind Bücher wider die Religion, den Staat und die Ehrbarkeit, die bei Strafe der Confiscation niemals eingeführt werden dürfen, und unter den eigentlich so genannten Contrabandwaaren, als da sind in Kriegszeiten Kriegsbedürfnisse zu Wasser und zu Land, welche bei Friedenszeiten wieder frei passiren; die sich mit dergleichen Handel abgeben, werden Contrabandirer oder

Schleich-

Schleichhändler genennet. Schiffe, welche in ein Land Handlungswaaren ein-oder ausführen, wohin nur eine bestimmte Handlungscompagnie zu handeln berechtiget ist, werden Enterloopers, von den Franzosen Interlopres und von den Holländern Lorrendreyer genennet. Die Strafe des Schleichhandels ist entweder die Confiscation der Contrabandwaare, die sich auch zuweilen auf die beigepackten Waaren erstreckt; womit auch öfters noch Geld- und Leibesstraffen verbunden sind, z. E. der Staupbesen, die Landesverweisung, die Galeerenstraffe, und dergl. In England ist den Ausländern die Ausfuhr der Wolle bei Straffe des Handabhauens verboten. Manche Contrabandwaaren sind so gar bei Lebensstraffe verboten.

79.

Von der Assecuranzhandlung und Großavanturhandlung wird in Zukunft geredet werden. Die Precareyhandlung findet in Kriegszeiten statt, wenn ein Kaufmann aus einer Stadt, mit welcher der Handel verboten ist, unter dem Namen einer dritten neutralen Nation mit der feindlichen Nation

Handlung treibet; wobei aber die vielen Niederlagen und Correspondenten gemeiniglich den Profit wegnehmen. Eine contante Handlung verkauft nur für baares Geld, und ist die einträglichste; sie findet vorzüglich bei dem Buchhandel statt.

80.

Die Quellen der Waarenhandlung sind entweder natürliche oder künstliche. Die Quellen der Naturwaaren sind 1) der Ackerbau im weitläuftigen Verstande, als welcher Korn und Mehl, Stroh und Holz, Oel, Flachs, Hanf, Obst, Wein, Koch-Arztnei-Färbekräuter, u. dergl. liefert: 2) die Viehzucht, welche nicht nur Ochsen, Pferde Schaafe, Schweine und dergl. auf die Viehmärkte, sondern auch Butter, Wolle, Haare, Federn, Häute u. s. w. liefert: 3) die Jägerei, welche nicht nur Leder, sondern auch Specereien z. E. Hirschhorn, Bisam und dergl. giebt: 4) die Fischerei, von welcher es in der Handlung frische, getrocknete, geräucherte eingesalzene und marinirte Fische, ingleichen Thran, Fischbein u. s. w. giebt: 5) der Bergbau liefert die Seele der Handlung, nemlich das Geld und sehr viele

ande-

andere Metalle. Die Quellen der Kunstwaaren sind die Fabriken, worinn die rohen Naturproducte — verarbeitet werden; und die Handwerksstädte, als woraus eine unzählbare Menge verarbeiteter Producte in die Handlung geliefert werden; es wird aber in einem Lande hauptsächlich geschickte Arbeitsamkeit darzu erfordert.

81.

Der Tauschhandel ist der Verkehr der eigentlichen Waaren gegen andere eigentliche Waaren, wenn man vorher um den Preiß oder den Werth der beederseitigen Waaren einig geworden ist, diese Verwechslung des Eigenthums einer Waare gegen die andere wird sonst auch Baratto, Stich, und, absonderlich bei Buchhändlern Change genennet. Dieß ist die älteste Art der Handlung; denn in den ältesten Zeiten, da man noch kein Geld hatte, mußten nothwendig Waaren gegen Waaren verstochen oder vertauscht werden.

82.

Bei dem Tauschhandel müssen sich die beeden tauschenden oder barattirenden Theile erstlich um den Preiß der Waaren verglei-

chen; und da wird gemeiniglich nicht der current-oder Geldpreiß genommen, sondern es sucht immer einer den andern zu übersezen. Zweitens muß die Rechnung gegeneinander gemacht werden, und weil die beeden Parteien von Waaren nicht allezeit gleich viel ausmachen, so muß die Gleichheit durch baares Geld erhalten werden. Zum dritten müssen die Waaren gegeneinander ausgeliefert werden; doch geschieht die Lieferung und Gegenlieferung nicht allezeit auf der Stelle, sondern es steht oft etliche Tage, Wochen und Monate an, bis die Gegenlieferung geschieht; doch muß dieß alles vorher bestimmt werden.

83.

Es giebt dreierlei Arten zu barattiren; denn es geht entweder die Waare gegeneinander auf, oder der eine Theil muß zu seiner Waare noch Geld legen, oder die Waare wird theils mit anderer Waare bezahlt und das übrige auf eine gewisse Zeit geborgt, theils mit baarem Gelde, und mit anderer Waare bezahlt und das übrige creditirt.

84.

84.

Alle diese Arten des Barattirens sind nach den Umständen entweder vortheilhaft oder schädlich. Wenn im Tausche Waaren gegen solche weggehen, die man ohnehin hätte kauffen müssen, oder die man ohnfehlbar mit Nutzen absetzen kann, so ist der Tausch löblich und nützlich. Wenn man aber mit den eingetauschten Waaren weniger Auswege weiß, als mit dem weggegebenen; oder wenn man sich durch eine geringe Aufgabe an Geld hat blenden lassen, curante Waaren gegen unnütze hinzugeben, so ist der Baratto unglücklich und unklug. Wenn einer den andern im Tausche zu übersetzen (überschnellen) gedenket, so handelt er nicht kaufmännisch, sondern iüdisch.

85.

Weil aber bei dem Tauschhandel demohngeachtet immer einer dem andern den Vortheil abzugewinnen sucht, so muß man den Aufschlag der einzutauschenden Waaren über den Currentpreiß genau wissen, und seine dagegen zu vertauschenden auch darnach anschlagen; und daher muß ein solcher Kaufmann die Baratorechnung wolverstehen, denn

wer damit wol umzugehen weiß, der wird nicht leicht sonderlichen Schaden leiden. Wenn die Baratirende Gegenparthei noch eine Summe Gelds zu der anzunehmenden Waare verlangt, so muß man noch mehr auf seiner Hut seyn, denn das Geld leidet gar keinen Uebersatz. Uebrigens muß ein solcher Tauschhändler erstlich die Art genau kennen, wohin, und gegen was für Waaren er die seinigen vertauschen kann, zweitens die Zeit, da sie am besten zu vertauschen sind.

86.

Das Gewerbe, welches Kaufleute mit dem Verkehr der eigentlichen Waaren gegen Geld treiben, wenn sie vorher um den Preiß der Waaren einige geworden sind, wird der Kaufhandel genennet. Also heißt der Verkehr der eigentlichen Waaren gegen Geld der Kauf, welcher auch sonst durch die Verwechslung des Eigenthumes über eine Sache gegen eine gewisse Geldsumme erkläret wird.

87.

Bei einem Kaufe müssen nothwendig zwo Personen seyn, eine, welche das Egenthum über eine Sache gegen Erlegung einer gewissen Summe erhält, oder welche kaufet; die

andere,

andere, welche das Eigenthum gegen Empfang des Geldes abtritt, oder welche verkaufet: jene wird der Käufer oder Einkäufer und diese der Verkäufer genennet. Hiebei ist noch zu bemerken, daß nur diejenigen kaufen und verkaufen können, die nach der Rechten ihrer selbst und ihres Gutes mächtig sind. Der Kaufhandel theilet sich in Ansehung des Käufers und Verkäufers in den Einkauf und Verkauf; wovon eines ohne das andere nicht statt haben kann, denn wo eingekauft wird, da wird auch verkauft.

88.

Dieser Kaufhandel beruhet auf drei wesentlichen Stücken: Denn es wird darzu erfordert 1.) Die Behandlung, oder den Vergleich um den Preis oder Werth der Waare; 2.) Der Vergleich um die Art der Bezahlung; in Ansehung der Geldsorten, der Zahlungszeit oder anderer dergleichen Bedingnisse; 3.) Die Auslieferung der Waare gegen Geld.

89.

Es giebt verschiedene Arten des Kaufhandels: Denn 1.) wird das Geld sogleich in ungetrennter Summe erlegt, welches bei den

Kaufleuten Zug um Zug genennet wird. Diese Art ist die sicherste für den Verkäuffer und für diesen und dem Käuffer die vortheilhafteste; denn jener kann sein Geld sogleich wieder nutzen, und dieser kann auf diese Weise am wolfeilsten einkauffen, weil bei dem Verkauf auf Crediit meistens gewisse Interessen auf den Preiß geschlagen werden. 2.) Geschieht der Kaufhandel auf Credit oder Borg, nach dem Kaufmannsstil auf Ziel oder auf Zeit, das heißt mit der Bedingniß, daß die für die Waare verglichene Geldsumme auf gewisse Zeitfristen, z. E. von Messe zu Messe, oder in drei, sechs und mehr Monaten bezahlt werden soll; dabei wird öfters, wenn das Geld vor der bedungenen Frist bezahlt werden sollte, ein gewisser Rabat für den Käufer fest gesezt. Diese schuldigen Geldsummen werden von dem Verkäufer entweder blos in das Schuldeubuch eingetragen, oder der Käufer muß noch überdieß eine Handlungsobligation ausstellen 3.) wenn ein Theil des Preisses baar erlegt und das übrige creditirt wird, so heißt das zum Theil Contant und zum Theil auf Credit. 4.) wird zuweilen ein Theil der bedungenen Kaufsumme

me in baarem Gelde, ein Theil mit Wechselbriefen vergnügt, und der Ueberrest auf eine gewisse Zeit creditirt; und dann ist der Kaufhandel zum Theil contant, zum Theil aber in Wechselbriefen, und zum Theil auf Ziel oder Credit. Bei dem Buchhandel kömmt noch eine besondere Art vor, nemlich Subscription, da sich ein Liebhaber durch Unterzeichnung seines Namens verbindlich macht ein gewisses Buch, so bald es die Presse verlassen, um einen bedungenen Preiß zu bezahlen, und Pränumeration, wenn der bestimmte Preiß eines Buchs voraus bezahlt wird. (Abonnement findet nur bei periodischen Wercken statt, und der Abonnente verbindet sich, wenigstens einen ganzen Jahrgang von einer solchen Schrift zu bezahlen.) Hieher gehört auch der Ein- und Verkauf im Bausch und Bogen, wenn viele Sachen überhaupt um einen gewissen Preiß behandelt werden. Der Ein- und Verkauf bei dem öffentlichen Ausruf, oder Auction, oder bey brennender Kerze, und zu Amsterdam beim Becken besteht darinn, daß die öffentlich feil gebottenen Waaren den Meistbietenden zugeschlagen werden. Diese bisher angeführten Arten

ten des Kaufhandels sind die gewöhnlichsten. In grossen Handelstädten findet man noch den Ein- und Verkauf auf Lieferung, wenn nemlich ein Kaufmann Waaren verkauft, von denen er weiß, daß sie an einem andern Ort bereits für ihn besorgt und abgesendet worden; diese Art kann man auch den bedingten Verkauf nennen, denn wenn die Waare verunglücket, so liefert der Verkäuffer nichts. Ferner, der Einkauf auf Muthmassungen, wenn iemand eine Menge Waaren mit der Bedingniß einkauffet, daß sie ihm in einer gewissen Zeit und um einen gewissen Preiß gliefert werden. Wer bei dieser Handlungsart den Contract nicht erfüllt, der ist gehalten den Schaden zu vergüten; und endlich der Handel vermittelst Prämien, wenn sich der Kaufmann gegen Empfang eines gewissen Geldes, welches Prämie genennet wird, verbindlich macht in bestimmter Zeit eine vorgeschriebene Waare um einen bedungenen Preiß zu liefern.

90.

Der Einkauf, oder auch der Kauf schlechthin ist die Erlangung des Eigenthumis über eine Sache, und zwar für eine gewisse Geldsumme.

summe. In diesem Verstande wird unter dem Wort Waare die eigentlich so genannte Waare verstanden, und erstreck sich also nicht, wie in seiner allgemeinen Bedeutung, auf die Wechsel und Geldsorten.

91.

Wenn die Waaren an dem Orte des Aufenthalts selbst feil sind, so verrichtet der Kaufmann den Einkauf entweder in eigner Person (unter vier Augen, teête à teête oder durch Waarenmäckler; wenn aber die Waaren von andern Orten her bezogen werden müssen, so heißt das der Einkauf durch Verschreiben. Ferner kauft man entweder auf eigene oder auf eines andern Rechnung (in Commission); wir reden hier hauptsächlich von der erstern Art.

92.

Ein Kaufmann, der für seine eigene Rechnung Waaren einkauft, muß erstlich die Personen wissen, welche verkauffen können, und dann eine gute Kenntniß von den einzukauffenden Waaren haben. Und da muß ihm wol bekannt seyn, der Unterschied des Gewächses bey natürlichen, und der Unterschied der Arbeit bei künstlichen Waaren; der Unter-

terschied der besten mittlern und schlechtesten Sorten; der Unterschied bei Mustern der Kunstwaaren: denn wenn er nicht alles wol zu beurtheilen im Stande ist, so kann er verfälschte Waare für ächte, verlegene für frische, schlechte für gute, u. s. w. einkauffen. Er muß also bei den Naturwaaren die Pflanzung und Erzeugung, bei Kunstwaaren die Fabricirung und beim Kaufmannsgute die Zurichtung wissen.

93.

Ausser der Kenntniß der Waare an und für sich muß ein Kaufmann die Vortheile wissen, durch die der Verkäuffer den Käuffer zu berücken suchet, damit ihm die Gelegenheit nicht aus den Händen geht, die wahre Beschaffenheit der Waaren zu untersuchen. Anch muß der Einkäuffer die Waarenpreisse wol inne habe, so wol die gesezten als die ungewissen, diese leztern nur in so ferne, damit er das Angebot des Verkäufers prüfen, und sich mit seinem Aufgebot darnach richten kann. Denn manche Kaufleute pflegen viel vorzuschlagen, aber nur bei gewissen Waaren, so wird zum E. bei schlechten Waaren immer mehr vorgeschlagen als bei feinen und guten.

(Die

(Die Juden, Trödler und Herumtrager schlagen gemeiniglich die Hälfte, zuweilen auch zwei Drittel vor.)

94.

Die Orte, wo die Waaren am wolfeilsten eingekauft werden, muß ein Kauffer auch wol inne haben, nach dem Grundsaze: Waaren werden am wolfeilsten aus der ersten Hand gekauft; und das ist bei natürlichen Producten der Ort ihrer Zeugung, und bei künstlichen der Ort ihrer Verfertigung; also wird von einem Kaufmanne niemals aus der ersten Hand gekauft. Wer von den Grossirern kauft, der kauft schon von der zweiten Hand, von einem Krämer, aus der dritten Hand, u. s. w. Die natürlichen Waaren werden also von denen, die sie einsammlen, und die künstlichen aus den Fabriken und Manufacturen am wolfeilsten gekauft. Ausser der Kenntniß der Orte muß man auch wissen, wo die besten Materien und die besten Kunstwaaren herkommen. Wenn ein Kramer nicht aus der ersten Hand kauffen kann, so muß er wenigstens diejenigen Grossirer kennen, welche die besten Waaren über

haupt

haupt führen, damit er lauter gute Artikel habe, und in einem guten Ruffe bleibe.

95.

Die Kaufleute, Fabricanten, Manufacturisten, und Handwerker haben gewisse Marken, die sie ihren Waaren anhängen, oder darauf zu prägen pflegen; auch diese muß sich ein Käuffer bekannt machen. Diese Zeichen werden zwar von Betrügern zuweilen nachgemacht, aber sie werden durch ihre chlechte Waare bald entdeckt.

96.

In Ansehung der Zeit hat man bei dem Einkauffe folgende Regeln zu beobachten: 1) Wenn die Waare auf den höchsten Preiß gestiegen ist, und wieder zu fallen anfängt, so ist keine Zeit zum starken Einkauf, denn wenn die Ursache des Steigens aus den Weg geschaft ist, so wird auch die Waare immer mehr fallen: wenn aber die Waare von dem niedrigsten Preisse zu steigen anfängt, dann muß man kauffen, denn sie steigt wahrscheinlich fort, so lange die Ursache des erhöheten Preisses dauert. 2) Bei natürlichen und rohen Waaren muß man hauptsächlich auf die Witterung sehen, ob von diesem oder

jenem

jenem natürlichen Producte eine reiche oder schmale Erndte zu hoffen ist; im ersten Falle muß man mit dem Kauffen anhalten, und im zweiten sich mit Vorrath versehen. 3) Im Winter werden die flüssigen Waaren besser nach dem Maase als dem Gewichte gekauft; weil die Kälte alle flüssige Körper zusammziehet, und hingegen die Hize ausdehnet. 4) Bei der Theuerung der Kunstwaaren muß man sich auch vorzüglich nach der Ursache erkundigen: wenn Mangel an Materialien die Ursache ist, so wird die Theuerung nicht nur anhalten, sondern auch zunehmen; und sich bei dieser Ursache lange zu bedenken, würde schädlich seyn. Wenn die Ursache des Aufschlags in dem geringen Vorrath der gemachten Waaren und in der stärkern Nachfrage zu suchen ist, so muß man mit dem Einkauffe behutsam seyn, denn diese Ursache kann bald wieder aufhören. 5) Wenn die Manufacturwaaren nicht sehr gesucht werden, so muß man sie bei geringern Arbeitern suchen; denn weil sie ihre Waaren aus Mangel nicht aufheben können, so geben sie solche wolfeiler, als die Reichen, welche die Zeit erwarten können, da die Arbeit wieder gesucht wird.

97.

Auch bey Transportirung der Waare von einem Orte zum andern kann sich ein Kaufmann Nuzen oder Schaden verursachen: daher muß er die kürzesten Wege von einem Orte zum andern wissen, es sey zu Wasser oder zu Lande: er muß auf verschiedene Arten die Frachtkosten, die Stapel- und Niederlagsstädte, die Zollhäuser und die Seehäfen wissen, und den Preiß der Waaren darnach berechnen können. Man kann zuweilen von verschiedenen Orten die Waaren von gleicher Güte aber in ungleichen Preissen erhalten, aber die Transportkosten sind von einem Orte her schwerer und vom andern leichter, daher müssen diese hauptsächlich mit in Anschlag gebracht werden.

98.

Endlich muß der Handelsmann den Ort wol kennen, wo er seine Waaren mit Nuzen absezen kann. So muß ein Kaufmann in Paris keine alten Moden verkauffen wollen, weil dieß der Ort ist, der nicht nur in Frankreich sondern auch in dem grösten Theil von Europa die Mode angiebt: hingegen

für

für die übrigen Städte Frankreichs darf die Modewaare schon etwas älter seyn, weil das neueste insgemein zu theuer ist; denn die Mode macht, daß eine Waare bald abgeht, und eben dadurch wird sie theuerer; man muß sich also nach Beschaffenheit mit manchem Artikel im Ueberfluß, mit andern aber nur wegen der Nachfrage, und also nur mit wenigem versehen.

99.

Man hat ferner bei dem Einkauffe verschiedene Behutsamkeitsregeln zu beobachten, wovon wir die vorzüglichsten anzeigen wollen: Ein Grossirer muß seine Kramer fleissig besuchen, damit er siehet, ob die Waaren gut oder schlecht abgehen, und welche Sorte von Waaren hauptsächlich gesucht wird, damit er seine Bestellungen darnach einrichten kann.

100.

Ein jeder Käuffer muß auch mit den Worten bei dem Einkauffe behutsam seyn: er muß sich nicht merken lassen, daß er die Waare gerne hätte, weil er sie nothwendig braucht, er muß sie auch nicht verachten:

und da ist wol das sicherste, wenn man sich gleichgültig verhält, und doch überall die Klugheit vorleuchten läßt.

101.

Ein angehender Kaufmann muß nicht eher einkauffen, bis er sich ein Sortiments-memorial verfertiget hat, als wodurch ein Verzeichniß der Waaren verstanden wird, die ein jeder nach seinem Vermögen oder Capital nöthig zu haben glaubt. In einem solchen Memorial muß eine iede Gattung von benöthigten Waaren unter ihrem besondern Titel zu finden seyn. Ein Kaufmann, der schon eine Handlung besitzt, oder eine alte erkauft, darf nur die abgegangenen Waaren nachkauffen.

102.

Ein angehender Krämer muß sich wol vorsehen, daß ihm die Grossirer nicht den Ausschuß der Waaren aufhängen. Denn wenn schon ein ieder Kaufmann lauter gute Waaren führen soll, wie viel mehr ein Anfänger, der sich erst durch gute Sachen bekannt machen muß? dergleichen Waare ist zwar wolfeil im Einkauf, aber eine jede

Sache ist für den Kaufmann zu theuer, wenn er sie nicht wieder absezen kann.

103.

Man muß wegen des Verkaufs im kleinen auf das Maas und Gewicht im ganzen, absonderlich auf das Ellenmaas sehen. Denn wo das nicht geschieht, so bekömmt man oft böse und untaugliche Reste, die öfters den ganzen Gewinn wieder verschlingen.

104.

Wenn auch die Waare wolfeil ist, so muß doch kein Kaufmann über sein Vermögen einkauffen, und deswegen hoffen, daß er die Waare auf die versprochene Zeit werde wieder bezahlen können. Hauptsächlich muß ein angehender Kaufmann des Handkaufs, wenn er theils für baar Geld, theils auf Credit Waaren einkauft, darauf sehen, daß er nicht zu viel, sondern etwan nur den dritten Theil borge; wenn einer z. E. 12000 fl. hat, so mag er wol um 18000 einkauffen; und so werden ihn die 6000, welche er auf Credit genommen, nicht leicht beschweren. Da nun die Grossirer einem solchen iungen Kaufmanne gerne viele Waaren anbieten, weil sie im Anfange Geld und gute Zahlung

vermuthen, so muß er sich durch dieß Anerbieten nicht hinreissen lassen; denn wenn die Waaren nicht nach Wunsch vertrieben werden können, so kann auch die versprochene Bezahlung nicht erfolgen.

105.

Wenn die Handlung einer Compagnie in Manufacturen besteht, so muß einer sich beständig an dem Orte der Manufactur aufhalten, und zwar 1) weil der Eigenthümer besser auf sein Interesse sieht, als ein Commissionär. 2) Weil die Geschäfte viel geheimer getrieben werden; 3) weil man oft eine Gelegenheit findet zu kauffen, wo etwas zu gewinnen ist, welches sich aber ein Commissionär doch nicht unterstehen wird.

106.

Wenn aber ein Kaufmann den Einkauf der Manufacturwaaren einem andern übertragen muß, so darf es ja kein solcher Kaufmann seyn, der mit den Materialien handelt, weil er sonst die Waaren gemeiniglich theuerer bezahlen muß; denn die Arbeiter sind oft für Materialien schuldig, und schlagen deswegen die Waaren höher an, und weil sie an Zahlungsstatt geliefert werden,

so

so sind sie auch selten so gut und schön, als um baares Geld.

107.

Ein Krämer muß von den Grossirern die Waare nicht eher abholen lassen, bis er die Facturen erhalten hat, worinnen der Preiß der Waaren und die Zeit des Einkaufs benannt ist, damit nicht etwann aus Mißverstand ein Streit entstehe, der die unter Kaufleuten so nöthige Freundschaft und gutes Vernehmen unterbricht.

108.

Ein Kaufmann, welcher meßbare Waaren im Ganzen kauft, muß solche vorher messen. Der Grossirer muß es thun, weil die Arbeiter keine Rede und Antwort mehr geben, wenn sich nach der Bezahlung ein Mangel findet; und weil man nach dem Messen bei dem Aufwickeln einen Fehler leicht entdecken kann, der sonst verborgen geblieben wäre. Ein Kramer muß eine Waare, die nach der Elle ausgeschnitten wird, deswegen nachmessen, damit er einen kleinen Mangel von einer Viertel- oder Drittelelle so gleich am Rande der Factur bemerken,

einen grössern Abgang aber dem Verkäuffer sogleich berichten kann.

109.

Wenn die Waare umgemessen ist, so muß sie gleich wieder wol verwahret, und in das Waarenkaufs- oder Facturbuch eingetragen werden.

110.

Sobald eine Waare gekauft ist, muß die Rechnung geschlossen, und die von beeden Theilen gemachten Bedingnisse bestättiget werden; wobei der Unterschied des baaren und des Einkaufs auf Ziel nebst dem grössern oder geringern Rabatt wol zu bemerken ist; hauptsächlich muß der Kaufer die Zahlung auf die verabredete Art ohnfehlbar leisten.

111.

Wenn die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, so ist der Käufer schuldig für den Verzug die Zinsen zu bezahlen. Diese Zinsen des Verzugs (usurae morae) nehmen entweder nach der Verfallzeit, oder nach Verlauf von sechs Monaten, oder auch von der Zeit der erhobenen Klage ihren Anfang. Diese Zinsen sind gewöhnlich fünf vom Hundert;

dert; wenn aber der Glaubiger wegen des entbehrten Geldes einen grossen Verlust erweisen kann, so wird die Sache einer richterlichen Erkenntniß heimgestellt. Diese Zinsen lauffen gemeiniglich nicht höher, als auf das alterum tantum, oder so lange, bis die Zinsen dem Capitale gleich sind.

112.

Der Verkauf ist, wie schon oben gezeigt worden, die Abtrettung des Eigenthums über eine Sache an einem andern gegen eine gewisse Summe Gelds; und ist hauptsächlich von der eigentlichen Waare zu verstehen.

113.

Wenn ein Kaufmann seine Waare verkauffen will, so muß er vorher den Preiß machen, welcher nicht nur die Einkaufs- und übrigen Kosten sondern auch den Gewinn, d. i. gewisse Procente mehr, als ihn die Waare kostet, in sich begreift. Er hat also bei dem Ueberschlag, wie hoch ihm die Waare selbst zu stehen komme, zu sehen: wie viel die Waare im Einkauf gekostet; wie verschieden der Agio sey; was er für Provision, Zoll, Fracht, Briefporto, Reise- und an-

dere Unkosten bezahlet; ob die Waare auf Zeit oder für baares Geld erkauft ist; was die Interessen des Capitals in beeden Fällen betragen; wie lange die Waare schon gelegen habe, und bei dem Handverkauf wahrscheinlich noch liegen könne; ob sie an Maase oder Gewicht abgenommen; ob sie zu erhalten, oder wieder herzurichten Unkosten erfordert habe. Die Bestimmung des Gewinns muß seyn: billig, sonst werden die Käuffer nicht angelockt, sondern abgetrieben; gewissenhaft, daß man nemlich nicht allezeit so viel Gewinn nehme, als man bekommen könnte; nicht allzugering, damit der Kaufmann mit seiner Familie bestehen kann.

114.

Wenn der Preiß gemacht ist, so wird die Waare sortirt und auf angehängten Zetteln numerirt; welches leztere mit Ziffern oder Zahlen geschieht. Darauf folgt das Markiren oder Bezeichnen der Waare, welches gemeiniglich mit Buchstaben geschiehet, und sonst auch das Kramerlatein genennet wird. Dadurch erinnern sich die Kaufleute, oder geben ihren Bedienten ein Zeichen, wie viel

die

die Waare gekostet, damit sie sich mit dem Vorschlagen darnach richten können. Diese Marke kann entweder den äussersten Preiß des einzeln Verkaufs oder den Einkaufspreiß anzeigen; welches leztere doch selten geschieht, weil die Herren ihren Bedienten nicht allezeit gerne wissen lassen, wie viel sie an einer Waare gewinnen. Die gewöhnliche Art dieses Markirens geschieht mit Buchstaben, die aus einem Worte von zehn von einander verschiedenen Buchstaben genommen sind; z. E.

| w | u | n | d | e | r | l | i | c | h |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 0 |

Mit diesen zehn Buchstaben kann man alle Zahlen schreiben

| wh | uc | ni | dr | el | und | wdhc | u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | 29 | 38 | 46 | 57 | 234 | 1409 | |

Die grossen Buchstaben aus diesem Worte können Thlr. oder fl. und die kleinen Gr. oder Kr. bezeichnen: z. E. Ld 7 Thlr. 4 Gr. oder 7 fl. 4 kr. Will man diese Bezeichnung ganz geheim halten, so kann man auch nichts bedeutende Buchstaben hinzusezen, die in

dem

dem Worte selbst nicht vorkommen; z. E. BU m l 2 Thl. 7 Gr. oder 2 fl. 7 kr. u. s. w. Diese Cryptographie oder Geheimschreibekunst der Kaufleute muß weder von Bedienten noch Lehrjungen ausser der Handlung iemanden angezeigt, und der Schlüssel darzu nicht verrathen werden.

115.

Wenn sich der Kaufmann auf diese Weise bereitet hat, so schreitet er zum Verkaufe selbst, und davon sind die gewöhnlichsten Arten diese: 1) wird eine grosse Partey Waare miteinander hingegeben, und das ist der Verkauf im Ganzen oder im Grossen: 2) werden die im Ganzen gekauften Waaren einzeln wieder verkauft, und das ist die Handlung im Kleinen oder im Einzelnen: 3) werden die Sachen für sich selbst verkauft, und das ist der Verkauf für seine eigene Rechnung: 4) werden Waaren eines andern gegen eine gewisse Belohnung oder Provision (sonst auch Commissionsgebühr) verkauft, und das heißt die Waare in Commission haben.

116.

Bei Waaren, die gangbar, nach der Mode, frisch, selten, mit grossen Kosten und Gefahr wieder anzuschaffen, lange haltbar, untadelhaft, und nicht bei allen Kaufleuten anzutreffen sind, muß ein Kaufmann so viel er kann: hinzu gewinnen trachten, so viel er kann: hingegen bei Waaren, die nicht iedermanns Kauf, altväterisch, verlegen, leicht wieder zu bekommen, bald verderblich, mangelhaft, und überall anzutreffen sind, muß er sich nicht lange besinnen, sondern sie um einen ieden Preiß losschlagen; weil ein Kaufmann das Geld doch allezeit besser nüzen kann, als eine todte Waare. Wenn die rohen Waaren in schlechtem Preisse sind, so ist es zuweilen vortheilhaft, wenn man sie verarbeiten läßt, und alsdann die Manufacturen verkauft. Die geringsten Waaren muß man den Käufern zuerst zeigen, nicht um ihnen solche einzuschwazen, denn das thut kein rechtschaffener Kaufmann, sondern um zu erfahren, wie viel sie ohngefähr aufwenden möchten.

117.

Der Kaufmann, als Verkäufer betrachtet, handelt klug, wenn er beständig in seinem Gewölbe oder Laden ist. Hauptsächlich ist die Gegenwart des Kaufmanns bei dem Verkauf im Kleinen nöthig, absonderlich wenn auf Credit abgegeben wird, wobei die Frau und Kinder nicht allezeit die gehörige Behutsamkeit gebrauchen.

118.

In Ansehung der Käufer muß er sich nicht mit solchen Leuten einlassen, die keine Macht zu kauffen haben. Wenn ein unwissender Käufer auf Treu und Glauben mit dem Kaufmanne handelt, so soll er ihm keine schlechte Waare und auch die gute nicht in einem übermässigen Preisse aufhängen, weil er üble Nachrede davon hat, und seinen sittlichen Character auf einer schlechten Seite zeigt. Wenn aber ein solcher Käufer nicht auf Treu und Glauben handelt, so sollte man denken, dann wäre der Erfahrne befugt, von der Unwissenheit des Einfältigen Vortheill zu ziehen, weil ia nach dem alten Sprüchworte die Krämer Geld lösen, wenn die Narren zu Markte gehen: aber ein sol-

ches

ches Verfahren ist nicht nur sündlich und unerlaubt, sondern es schickt sich auch eher für einen Betrüger, als für einen ehrlichen Kaufmann. Wenn der Käufer selbst ein Kaufmann ist, so ist zu vermuthen, daß er die Waaren kenne, und auch den etwanigen Preiß wisse, und dann muß der Kaufmann nicht viele leere Worte vorbringen, sondern den Preiß kurz anzeigen, um sich Liebe und Vertrauen zu erwerben. Käufer, die richtig zahlen, und viele Waare nöthig haben, müssen andern nicht nur vorgezogen, sondern auch ihre benöthigte Waaren zurückgehalten werden. Mit einem, der zum erstenmal kauft, muß der Kaufmann aufrichtig zu Werke gehen, aber nicht etwann deswegen, damit er ihn in Zukunft betrügen kann. Bei einem gewöhnlichen Kundmann kann der Kaufmann zuweilen auch von dem gewöhnlichen Preisse etwas nachlassen, damit ihn nicht ein anderer an sich ziehe, der einen geringern Gewinn nimmt. Auch wenn ein Käufer die Waare nicht sonderlich nöthig hat, welches man bald merken kann; und wenn er von andern empfohlen worden, muß man oft mehr als billig seyn. Wer

genau dingt und richtig zahlt, ist besser als derjenige, der unüberlegt, und auf Borg kauft. Narrheit, Eigensinn und Näscherei der Käufer mag sich ein Kaufmann gar wol zu Nuze machen, und durch Sezung eines hohen Preises gleichsam ihr Zuchtmeister seyn, weil es meistens Leute sind, die ihr Geld nicht sauer verdienen; aus diesem Grunde werden auch in Staaten, wo eine gute Policey eingeführt ist, die unnöthigen und blos zur Wollust dienenden Waaren mit hohen Zöllen und Accisen belegt, damit das Geld im Lande behalten wird. Bei baarem Geldkaufe, wenn anderst nicht gar zu genau gedungen wird, muß der Kaufmann sehen, daß er, wo möglich, mit dem Käufer schlüssig wird; aber bei denen, die auf Borg kaufen, muß man immer tausend Entschuldigungen in Bereitschaft haben, um sie höflich abzuweisen, weil man doch nicht allezeit gerne gerade heraus sagt, daß man schlechterdings nicht borgen will.

119.

Die Zeit des Verkaufs muß ein Kaufmann auch nicht aus den Augen lassen. Bei Freud- und Leidetagen, wo gemeiniglich viele

und verschiedene Sachen eingekauft werden muß man Anfangs nicht zu hoch biethen und einen billigen Preiß machen, weil man in nachfolgenden Sachen gar leicht wieder gewinnen kann, was man bei der ersten zu wenig erhalten hat. Die Jahrszeiten müssen bei verschiedenen Sachen auch in Betrachtung gezogen werden. Wenn eine Sache, die vorzüglich im Winter gebraucht wird, zu Ende desselbigen gekauft werden will, so muß man damit nicht so sehr halten, als im Anfange; weil die Sache bis auf den kommenden Winter schlechter werden oder gar verderben könnte; oder weil doch wenigstens das Geld wieder besser genützt werden kann. Wenn ein Kaufmann von seinen Glaubigern gedruckt wird, so muß er im höchsten Nothfall auch unter dem Einkaufspreiß hingeben, damit er durch baares Geld seinen Credit erhält, der, wenn er einmal verlohren ist, selten wieder erhalten wird. Man hört oft von Kaufleuten, daß ihnen die Waare nicht feil sey, und dann vermuthen sie gemeiniglich eine Theuerung derselbigen Waare. Wenn ein Kaufmann in diesem Falle seiner Sache gewiß ist, so

kann er gar wol sein Glück machen, wenn es anderst eine Sache ist, die nicht zum nöthigen Lebensunterhalt gehöret, denn auf ein solches Verhalten folget gar oft ein Fluch statt des Seegens.

120.

Der Kaufmann verkauft entweder seine Waare selbst vor der Thür oder auf Messen, welches allezeit besser ist, als wenn er sie in Commission geben muß. Wenn eine Waare an einem Orte nicht gehen will, so muß man einen andern Ausweg suchen; und dieß ist hauptsächlich von Sachen zu verstehen, die der Mode unterworfen sind, denn eine Sache kann an einem Ort aufhören Mode zu seyn und an einem andern Ort erst anfangen, es zu werden. Einige Sachen verlangen einen dunkeln Ort, andere einen hellen, einige wollen feucht, die andern trocken gehalten werden; auch dieses muß ein Kaufmann nicht aus der Acht lassen.

121.

Durch den Preiß muß ein Kaufmann niemand beleidigen, d. i. zu theuer geben; und sich bei den von der Obrigkeit vorgeschriebenen Preisen an die Taxe halten. In Ansehung

hung der nothdürftigen Waaren müssen die Armen in Ansehung des Preises von den Reichen unterschieden werden. Den Preiß wofür eine Waare schon verkauft worden ist, muß ein neuer Käufer nicht allezeit wissen; es sey denn, daß der leztere eben so kauffen will, wie der erste, dann mag wol der Preiß im Einschreibbuche gezeigt werden. Vor allen müssen die Waaren nicht verschleudert, d. i. unter dem gewöhnlichen Preise, oder wol gar unter dem Preise des Einkaufs hingegeben werden; ausgenommen in drückendem Geldmangel, wie oben §. 119. gesagt worden. Wenn man die Waaren aus Hochmuth verschleudert, um nur angesehen zu werden, als ob man vor andern vieles absetze, so ist das ein sehr dummer Hochmuth. Zuweilen geschieht es aus Nahrungsneid, daß man keinen neben sich aufkommen lassen will, und dadurch richtet man nicht selten seinen Nebenbürger und sich selbst zu Grunde; Grosse Kaufleute und Capitalisten thun es zuweilen wegen des Alleinhandels, und weil es ihnen eben keinen unersezlichen Schaden verursachet; aber diese Maxime

lauft geradezu wider die allgemeine Menschenliebe.

122.

Ausser den angeführten Regeln giebt es auch noch verschiedene Hülfsmittel bei dem Verkauf der Waaren; und da ist vor allen gut, wenn man die Oerter weiß, wo die Waaren am theuersten, oder auch nur in der grösten Menge abzusezen sind: ferner ist nöthig, daß ein Kaufmann die Leute seines Orts kenne, die eben diese Waare führen, damit er im Nothfall seinen Mangel ersezen kann und nicht gezwungen ist, einen Käufer weiter gehen zu lassen. Ferner muß man die Personen kennen, welche diese oder iene Waare vorzüglich gebrauchen; und mit Personen, welche Käufer zuführen können, z. E. Schneider, u. s. w. muß man sogar gute Bekanntschaft halten.

123.

Aeusserliche Schönheit und Reinlichkeit kann einen Käufer auch anlocken, und darzu wird erfordert, daß nicht nur eine iede Waare insbesondere, sondern auch das ganze Waarenlager oder Gewölbe aufgepuzt sey; denn

denn das äusserliche Ansehen leuchtet auch hier, wie bei allen Sachen, iedermann in die Augen.

124.

Obgleich das alte Sprüchwort sagt: eine gute Waare lobet sich selbst, so kann es doch nicht schaden, wenn man einem Käufer die wahre Beschaffenheit der Waaren rühmlich anzeigt, doch muß es ohne Lügen und falsches Schwören geschehen, weil sonst ein anders Sprüchwort eintrift: ein jeder Kramer lobt seine Waare. Das Lob des rechtschaffenen Kaufmanns hat seine Schranken, und bleibt bei der Wahrheit, denn kein redlicher Mann wird von der Unerfahrenheit eines Käufers Gewinn ziehen. Zuweilen kann man auch seine Waaren unter der Hand in solchen Häusern empfehlen lassen, die viele Sachen gebrauchen und auch gut bezahlen; welches durch vielvermögende Bediente oder andere Personen von dieser Art geschehen kann, wobei ein kleines Geschenk zuweilen vieles ausrichtet.

125.

Wenn ein Kaufmann einmal gute Kundschaft hat, so muß er die ausgegangenen

Sorten gleich wieder durch gute Waare ersezen, damit die Käufer nicht sehen, daß er dissortirt ist, welches sie bald in andere bessere gefüllte Gewölber zieht, wodurch diesem die Kundschaft und der Profit entgeht. Damit man aber die bald ausgehenden Waaren immer vorher sehen kann, so ist ein wol eingerichtetes Waarenrescontrobuch nöthig.

126.

Kein Grossirer muß ins kleine verkauffen, weil die Kaufleute des Handverkaufs davon leben müssen, und wenn diese sehen, daß man ihren Unterhalt zu schmälern gedenkt, so wenden sie sich entweder an die erste Hand selbst, oder kauffen bei andern, die den einem Grossirer unanständigen Handkauf nicht ausüben.

127.

An den Ort, wo die Waaren aus der ersten Hand gekauft werden, muß man einen fleissigen Briefwechsel unterhalten, um sogleich erfahren zu können, welche Waaren im Preise steigen oder fallen, oder ob in künstlichen Producten keine neue Erfindung zum Vorschein gekommen ist; und in beeden Fällen weiß ein geschickter Kaufmann wol, was

er

er zu thun hat. Wenn der Grossirer etwas von dieser Art in Erfahrung gebracht hat, so muß er seine Kaufleute des Handkaufs besuchen, und ihnen so viel Nachricht ertheilen, als sie davon zu wissen nöthig haben; dadurch erwirbt man sich Zutrauen und Abgang der Waaren.

128.

Eine gute Waare, billiger Preiß derselben, richtiges Maas und Gewicht, höfliches Bezeigen gegen die Käufer, u. dergl. sind nicht nur Hülfsmittel, die den Verkauf der Waaren befördern, sondern auch gar wol erlaubt. Aber die Käufer einem andern abspänstig machen, die Waaren verschleudern, und von den Nachbarn abruffen, sind unerlaubte und die edle Kaufmannschaft entehrende Hülfsmittel.

129.

Nach dem Verkaufe müssen die Waaren, die gezeigt worden, wieder ordentlich eingepackt werden, welches den Dienern und Jungen, deren Arbeit dieses ist, empfohlen werden muß, absonderlich in Zeuchhandlungen. Darnach muß die verkaufte Waare richtig eingeschrieben werden, wobei alle Umstände

genau zu bemerken sind. Dann wird dem Käufer die Rechnung ausgeschrieben, damit nachher kein unnöthiger Streit entstehet. Wenn die Schuld zur bestimmten Zeit nicht getilgt wird, so muß der Kaufmann den Schuldner mahnen lassen, wozu bei Grossirern gewöhnlich ein eigener Bedienter aufgestellt ist.

## Geschichten und Anecdoten von Kaufleuten.

Vor nicht gar langer Zeit starb ein angesehener Kaufmann in einer der besten teutschen Handelsstädte: er hinterließ drei Söhne, die er nicht nur in allen Handlungsgeschäften, sondern auch in der allen Fürsten, Bürgern und Unterthanen so nöthigen Haushaltungskunst auf das sorgfältigste unterrichtete. Bei müssigen Stunden brachte er einige Säze zu Papier, und bei schicklichen Gelegenheiten gab er seinen Söhnen Lehren daraus; und weil uns diese Papiere ohngefähr in die Hände gerathen sind, so wollen wir unsern iungen Lesern das wichtigste daraus vorlegen; da aber der rechtschaffene Mann

seine Zeit sowol anzuwenden wuste, so mag er Philochron heissen. In seinen Papieren fanden wir die Säze zerstreut, wir wollen sie ordnen, so gut wir können: Zeit und Geld sind zwo kostbare Sachen, die dem Menschen anvertrauet sind, auf deren rechten Anwendung die ganze Glückseeligkeit der Menschen unter dem Monde beruhet. Wer die Zeit wol zu gebrauchen weiß, der kann sich Geld erwerben, als welches ein ieder zu seinem nothdürftigen Unterhalt haben muß, seitdem die Gemeinschaft der Güter unter den Weltbürgern, wenn sie nicht noch in dem völligen Stande der Wildheit sind, aufgehöret hat.

Wie oft hört man nicht Leute über den schnellen Verlauf der Zeit klagen, von denen man doch weiß, daß sie dieselbige meistens schlecht anwenden? Eben so geht es mit dem Gelde; man klagt beständig über allgemeinen Geldmangel und erkünstelt sich doch beständig neue Bedürfnisse. Eine gewisse Mode hat zu allen Zeiten unter allen gesitteten Nationen geherscht, aber ehedessen haben doch neue Moden 10, 20, und mehr Jahre ge-

dauert, iezt ändern sie beinahe mit iedem Monate. Wenn nun ein Mann etliche Personen weiblichen Geschlechts in seiner Familie hat, so weiß er fast nicht, wo er Geld genug hernehmen soll, um die neumodischen Sachen alle anzuschaffen; und die Mannspersonen machen es heut zu Tage nicht viel besser.

Wie viel wird nicht erfordert, wenn einer nach der gewöhnlichen Art leben will, wenn er nicht entweder für einen Sonderling oder für einen geizigen Filz angesehen werden soll? Wie viele geldversplitternde Umstände hat man nicht bei der Geburt und bei dem Tod eines Menschen zu beobachten? Die tägliche Nothdurft erfordert schon vielen Aufwand, weil bereits alles auf das höchste getrieben ist, und zum äusserlichen Wolstand wird noch so viel erfordert, daß beinahe alle Quellen nicht hinlänglich sind, die benöthigten Kosten daraus zu schöpfen; man muß also immer auf neue Zuflüsse bedacht seyn.

Durch das Nachäffen sind die Leute schon einmal so weit gekommen, daß sie Sachen, die der eingebildete Wolstand zur Mode gemacht hat, den Grossen und Vornehmen nicht nur gleich, sondern auch zuvor thun wollen; und dieses hat die Menschen auf allerlei theils erlaubte, theils unerlaubte Erfindungen gebracht. Aber die Ausgaben sind immer mit der Zunahme der Einkünfte gewachsen, und von grossen Einkünften wird meistens weniger zurückgelegt, als von mittelmässigen. Ja man hat mehr Beispiele, daß Leute von geringen Mitteln zu einen grossen Vermögen gekommen sind, als daß reiche ihr grosses ererbtes Vermögen erhalten haben.

Und das wird auch nicht anderst werden, sezt Philochron hinzu, so lange wir den rechten Werth des Geldes nicht kennen, denn so lange werden die Menschen entweder geizig oder gar zu freigebig seyn. Manche Kinder haben ein schönes Vermögen von ihren Eltern erhalten, aber sie haben sich niemals darum bekümmert, wie sauer sie dasselbige erworben haben, und sind also auch nicht

darum

darum bekümmert, wie sie es erhalten, noch viel weniger, wie sie es vermehren wollen, weil sie kaum eine Möglichkeit einsehen, daß es ihnen iemals am Gelde fehlen sollte. Die Liebe zur Ergözlichkeit ist fast allen Menschen natürlich, daher kommen solche Leute selten eher zur Erkenntniß, als bis das Sparen schon zu spat ist.

Man findet aber auch solche, die durch ihren beständigen Fleiß und Sparsamkeit sich ein Vermögen erworben, aber diese gerathen gemeiniglich in die Versuchung, daß sie das Geld gar zu hoch halten. Beständig stehen sie in einer übermässigen Furcht des Mangels, und diese macht, daß sie bei dem grösten Ueberfluß arm zu seyn glauben, und sie haben in ihrem Leben von dem erworbenen Gelde keinen Nuzen; kaum erlauben sie, daß man sie mit sonderlichem Aufwand der Erde überliefern darf, wenn nicht durch willkührliche Policeigeseze schon dafür gesorgt ist, daß derienige, welcher ein grosses Vermögen besizet, auch mit allen nur möglichen Kosten zur Erde bestattet werden muß.

Auch

Auch der Fall ist nicht selten, den man ausser der Erfahrung niemals für wahr angenommen haben würde, daß einer geizig und verschwenderisch zugleich ist, und sich also zwo einander entgegengesezte Leidenschaften in einer Seele zugleich befinden. Dergleichen Leute begehen oft die grösten Niederträchtigkeiten, demüthigen sich und schmeicheln um Gewinns willen, blos damit sie Geld erwerben, um sich bei andern wieder hervor zu thun und verschwenden zu können.

Wer zeitliche Güter recht gebrauchen will, der muß erstlich für seine wahren Bedürfnisse sorgen, und zweitens, wenn er etwas überflüssig behält, auch seine Bequemlichkeit in Betrachtung ziehen; drittens aber von diesem Ueberfluß auch auf diejenigen etwas fliessen lassen, die sich durch ihr Verdienst nicht einmal das nothdürftige erwerben können. Es ist also eine gleich grosse Kunst, das Vermögen anzuwenden, als zu erwerben; und zu beeden wird viele Vorsicht erfordet.

Die

Die nur Geld zusamm scharren, damit sie es haben, handeln ohne allen Endzweck, und gehören also in die Zahl der grösten Narren; sie betrügen sich und alle Menschen, blos ihre Erben ausgenommen. Diejenigen, welche ihre unverdienten Schäze durch Prassen unter die Leute kommen lassen, sind zwar vielen angenehm, aber sie betrügen sich und die ihrigen desto mehr. Wer endlich verschwenden will, und doch nichts hat, und blos deswegen geldbegierig ist, damit er sein äusserliches Ansehen erhalten und sich auf diese Art Ehre erwerben möge, der ist doppelt unglücklich, denn es ist nicht nur die Anwendung seiner Güter sträflich, sondern es wird auch bei Erwerbung derselben weder auf Ehre noch Gewissen gesehen.

Der von Natur in Armuth gebohrne Mensch hat nur zween Wege vor sich, auf denen er sich Unterhalt und Vermögen erwerben kann, entweder durch eigene oder durch fremde Arbeit und Bemühung. Und welche fremde Arbeit ist uns mehr nüzlich, als die Sorgfalt der lieben Eltern, von diesen er-

langen

langen wir gemeiniglich, sowol in ihrem Leben als auch nach ihrem Tode ein gewisses Eigenthum. Selten ist es zwar hinlänglich uns für beständig völlig zu ernähren, aber es verschaft doch den Grösten Beitrag darzu, und sezt uns in den Stand, weiter zu kommen. In diesem Falle müssen wir unsere Güter sorgfältiger in Acht nehmen, als wenn wir sie durch eigenen Schweiß erworben haben: denn sie sind uns eigentlich von den Erblassern nicht geschenkt, sondern zum Besten ihrer und unserer Nachkommen gleichsam auf Zeit Lebens geliehen worden. Wir haben nur den Genuß davon, und können, so weit es göttliche und menschliche Geseze erlauben, damit wuchern.

Wer entweder nichts oder doch nur etwas weniges von seinen Eltern hat, der hat auch gewöhnlich nicht viel zu verschleudern: doch kann man auch von diesen in gewissen Fällen sagen, daß sie sich selbst bestehlen, denn von kleinen und mittelmässigen Einkünften kann man eben sowol vergeuden, als von grossen. Ein reicher Mann kann bei einer einzigen Mahlzeit ein Paar tausend Gulden

verschwen-

verschwenden, und ein Handwerksmann kann an einem Sonntage den Verdienst einer ganzen Woche aufgehen lassen, und nach gewissen zu bestimmenden Verhältnissen kann der lezte ein grösserer Verschwender seyn, als der erste. Es findet aber auch die Kärgheit sowol bei kleinen als grossen Gütern statt: denn wer bei vielem Gelde Hunger leidet, ist eben sowol ein Geizhals, als der bei wenigerm Vermögen verschmachtet.

Die Art und Weise aber, wie ein ieder zu seinem Vermögen gekommen ist, mag seyn, welche sie will, wenn sie nur rechtmässig ist, so bleibt allezeit die erste Pflicht, daß wir es vernünftig gebrauchen müssen, das heißt, zu rechter Zeit sparsam und zur rechter Zeit freigebig seyn. Diese Pflicht darf keiner ohne Verlezung seines Gewissens hintansezen, er sey ein gewaltiger Fürst, oder ein gemeiner Bürger; nur muß ein ieder auch in diesem, so wie in allen Stücken, seinen Umständen gemäß handeln.

Die

Die Fürsten haben allerdings vor allen andern Sterblichen den Vorzug, daß sie ihre Wolthaten mit grösserm Nachdruck austheilen können; aber auch bei ihnen wird darzu die Sparsamkeit, als die einige Quelle erfordert. Man trift zwar wenige, die sparsam sind, um desto freigebiger seyn zu können, sondern wenn ia mancher sparet, so geschieht es deswegen, damit er bei Gelegenheit wieder desto mehr verschwenden kann. Manche glauben es sehr gut zu machen, wenn sie nicht mehr ausgeben, als sie einnehmen; aber diese bedenken nicht, daß ihr Land mit Hungersnoth, Kriegszeiten oder andern Plagen heimgesucht werden könne, und bezeigen sich also auch in diesem Stücke nicht als wahre Väter des Vaterlandes, welchen Titel sie doch vor allen andern zu verdienen suchen sollten. Von denen, deren Ausgabe das Vermögen ihrer Unterthanen übersteiget, wollen wir hier gar nichts sagen, denn diese Saite giebt,

wenn sie berührt wird, gar oft einen Mißton.

Privatpersonen haben entweder ihre Renten, und einen gewissen jährlichen Sold: oder sie leben von Landgütern, deren Ertrag nicht ein Jahr, wie das andere seyn kann, oder auch von dem, was sie verdienen, welches noch ungewisser ist. Diese letztern haben vor allen andern darauf zu sehen, daß sie ihr Vermögen zu Rathe halten, absonderlich solche, die ihre Geschäfte durch Fremde nicht können verrichten lassen; vorzüglich aber die Kaufleute, deren Geschäfte dem Glücke am meisten unterworfen ist, weil sie eben so leicht gewinnen als verlieren können. Wenn sie die Regel befolgen, daß sie selten über die Hälfte ihres Gewinns verzehren, so werden sie ohnfehlbar am sichersten gehen. Denn was sind wir nicht für Zufällen ausgesetzt, die uns nicht nur zu unsern Arbeiten untüchtig machen, sondern auch viele Kosten erfordern, und

wider solche müssen wir uns in guten Zeiten rüsten. Was wir aber ersparen, ist so gut, als gewonnen, und zwar so gewonnen, daß wir nicht erst darauf denken oder darum arbeiten dürfen.

Welche aber sichere Zinsen und Besoldung haben, die können wol zwei Drittel oder drei Viertel von ihrem Einkommen verwenden, denn sie sind schon mehr gedeckt, und in den Augen des Publicums allezeit achtungswürdiger, als wenn sie gar zu sehr sparen; und weil sie ihr Geld vom Staate ziehen, so sollen sie auch darauf sehen, daß es im Umlauf erhalten wird. Aber arbeiten und mäßig sparen müssen sie doch, weil sie eben auch verschiedenen nicht vorhergesehenen Veränderungen unterworfen sind.

Ueberhaupt gehören zum rechtmässigen Ersparen folgende Puncte:

1.) Daß man GOtt fürchte und in allen seinen Sachen eine gewisse Ordnung halte.

Mangel der Gottesfurcht vernichtet alle unsere Unternehmungen, und Unordnung führet ohnfehlbar zur Verschwendung oder Vergeudung.

2.) Daß man nicht das Ansehen haben will, grössere Mittel zu besitzen, als in der That ist. Denn es giebt Leute, die ihre Armut verbergen, daß sie durch den angenommenen Schein eines guten Vermögungszustandes erst vollends zu Grund richten.

3.) Daß man von der jährlichen Einnahme und unumgänglichen Ausgabe einen ohngefähren Ueberschlag mache, und seine Stärke und Schwäche prüfe, damit man wisse, wie iene zu schonen und dieser abzuhelfen sey; denn wer seinen Vermögenszustand nicht genau kennet, der kann auch keine richtige Eintheilung machen. Wer über alles, was er einnimmt und ausgiebt, ordentlich Buch hält, der wird am sichersten gehen.

4.) Daß man alle unnöthige Ausgaben, so viel der Wohlstand erlaubet, vermeide. Wer seine Ausgaben nach einer kleinen Einnahme mäßiget, der gewinnt mehr, als derjenige, welcher diese um jener willen zu vergrössern suchet.

5.) Daß man seine Geschäfte nicht zu sehr erweitere, und zu viel wage. Spielen, Bauen, grosse Gastungen halten, denselben beiwohnen, ohne Noth sich in Processe einlassen, Dinge ohne Ueberlegung unternehmen, sein Geld zwar auf grosse Zinsen aber unsicher auslehnen, u. s. w. sind lauter Sachen, wobei man in Gefahr läuft, sein Vermögen, wo nicht gänzlich zu verlieren, doch wenigstens sehr zu verringern. Hier muß ich nur noch anmerken, daß man auch in seiner Sparsamkeit Masse halte, denn wir können in vielen Stücken zu genau seyn; ohne eben deswegen strafbar oder unanständig geizig zu werden.

Es hat Leute gegeben, denen alle Unternehmungen glücklich von statten gegangen, und deren Vermögen gleichsam unter den Händen gewachsen ist, die aber doch mißvergnügt waren, wenn ihre Habsucht nur einmal nicht gestillt wurde. Aber bei gar zu grossem Reichthume hat man vielmehr Sorge als Vergnügen; überdieß leidet auch das gemeine Wesen, absonderlich die republicanischen Verfassungen sehr, wenn nur wenige Leute, den Ueberfluß des Landes allein in ihrer Gewalt haben. Man hat auch unzehliche Beispiele, daß Kinder, die ein ungewöhnlich grosses Vermögen ererbet, entweder ausserordentlich geizig geworden, oder, welches noch gewöhnlicher, ganz verarmt sind.

Ich stehe mit einem alten Freund in Correspondenz, dessen Grundregel ist, da er nie über eine Tonne Golds besitzen will, und was er iährlich über diese erwirbt, das vertheilt er unter die Hausarmen, und in

die Waisenhäußer. Dieß scheint zwar ein wenig übertrieben zu seyn, weil sich aber der Mann wol und ruhig dabei befindet, so handelt er nach meiner Einsicht sehr vernünftig.

Jener Angelsächsische König Alfred, der im neunten Jahrhundert lebte, wußte seine Zeit und sein Vermögen sehr gut anzuwenden. Er theilte nemlich Tag und Nacht in drei gleiche Theile, die durch dazu bereitete brennende Kerzen aufs genaueste angezeigt wurden. Einen Theil widmete er der Andacht, den andern der Regierungs- und andern Geschäften, und dem dritten seinem Vergnügen und Erholungen; eine iede verflossene Stunde wurde von einem darzu bestellten Hofbedienten angezeigt. Seine Einkünfte theilte er in zwo Hälften, wovon die eine dem geistlichen, und die andere dem weltlichen Gebrauche gewidmet war. Von der weltlichen Hälfte verwandte er ein Drittel auf seine Soldaten, Küche, Bediente,

und

und Trabanten; das zweite auf die Besoldung der Baumeister und Künstler, die er aus verschiedenen Ländern verschrieben hätte; das letzte Drittel war für die ungewissen Ausgaben bestimmt. Die geistliche Hälfte war in vier Theile getheilet: das eine gehörte den Armen; das zweite zum Bau und Unterhaltung einiger Klöster; das dritte zur Errichtung einer grossen Schule, ohne Zweifel zu Oxford; und das vierte zur Unterstüzung auswärtiger Kirchen.

Ueberhaupt meine Söhne, lernet aus Grundsätzen und Beispielen, so werdet ihr niemals in die Verlegenheit kommen, wo ihr euch nicht selbst solltet Rath schaffen können.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

#
Almanach

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Almanach für Kaufleute auf das Jahr 1781

Nürnberg 1781

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 48
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11250658-8
VD18 12304735-001